

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 16

40. Jahrgang

18. Januar 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

| | | | |
|---|--|---|----|
| | I | <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i> | |
| * | Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien | | 1 |
| * | Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates vom 10. Januar 1997 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf derartige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 zollamtlich erfaßte Einfuhren | | 55 |
| | Verordnung (EG) Nr. 72/97 der Kommission vom 17. Januar 1997 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im Januar 1997 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen und der Republik Ungarn geschlossenen Europa-Abkommen sowie dem mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik beantragt wurden | | 64 |
| | Verordnung (EG) Nr. 73/97 der Kommission vom 17. Januar 1997 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im Januar 1997 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Republiken Estland, Lettland und Litauen andererseits geschlossenen Abkommen über Freihandel und Handelsfragen beantragt wurden | | 66 |
| | Verordnung (EG) Nr. 74/97 der Kommission vom 17. Januar 1997 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe | | 68 |
| * | Verordnung (EG) Nr. 75/97 der Kommission vom 17. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvoraussetzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse | | 72 |

Preis: 25 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

| | |
|--|----|
| <p>★ Verordnung (EG) Nr. 76/97 der Kommission vom 17. Januar 1997 betreffend bestimmte Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Deutschland</p> | 74 |
| <p>Verordnung (EG) Nr. 77/97 der Kommission vom 17. Januar 1997 zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im Januar 1997 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Europa-Abkommen beantragt wurden.....</p> | 76 |
| <p>Verordnung (EG) Nr. 78/97 der Kommission vom 17. Januar 1997 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 174. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89</p> | 78 |
| <p>Verordnung (EG) Nr. 79/97 der Kommission vom 17. Januar 1997 über die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse</p> | 80 |
| <p>Verordnung (EG) Nr. 80/97 der Kommission vom 17. Januar 1997 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls</p> | 81 |
| <p>Verordnung (EG) Nr. 81/97 der Kommission vom 17. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise</p> | 83 |
| <p>★ Zwanzigste Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt⁽¹⁾.....</p> | 85 |

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/39/EG:

| | |
|---|----|
| <p>★ Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache IV/35.518 — Iridium)⁽¹⁾</p> | 87 |
|---|----|

97/40/EG:

| | |
|--|----|
| <p>Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1996 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch</p> | 96 |
|--|----|

Berichtigungen

| | |
|--|----|
| <p>★ Berichtigung der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 225 vom 20. 8. 1990)</p> | 98 |
|--|----|

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 70/97 DES RATES****vom 20. Dezember 1996****über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EG) Nr. 3355/94⁽¹⁾, (EG) Nr. 3356/94⁽²⁾ und (EG) Nr. 3357/94⁽³⁾ zur Festlegung der Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien laufen am 31. Dezember 1996 aus.

Diese Regelung soll zu gegebener Zeit durch bilaterale Abkommen ersetzt werden, die mit den betreffenden Ländern auszuhandeln sind.

Es ist zu berücksichtigen, daß am 10. Juni 1996 das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits unterzeichnet wurde und daß am 1. Januar 1997 das Interimsabkommen angewandt wird.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß für die Republik Slowenien nunmehr das genannte bilaterale Abkommen und nicht mehr die autonome Regelung gilt.

Die für die anderen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien vorgesehenen Handelszugeständnisse sind daher in geeigneter Weise anzupassen, wobei dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union Rechnung zu tragen ist.

Die präferentiellen Handelszugeständnisse für die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien basieren

auf den Handelszugeständnissen gemäß dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, das am 2. April 1980 unterzeichnet und am 25. November 1991 gekündigt wurde.

Die Präferenzzugeständnisse umfassen Zollbefreiung und die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für die gewerblichen Waren mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, für die Zollplafonds gelten, sowie spezifische Zugeständnisse (Zollfreiheit, Ermäßigung der Abschöpfungen, Zollkontingente) für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Eine gemeinschaftliche Überwachung läßt sich im Wege eines Verwaltungsverfahrens durchführen, bei dem die Einfuhren der betreffenden Waren, die mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu versehen sind, gemeinschaftsweit zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei der Zollstelle jeweils auf die genannten Plafonds angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zölle wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene ausgeschöpft sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß.

Die Einfuhrregelung für Textilwaren aus den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist in der Verordnung (EG) Nr. 517/94⁽⁴⁾ festgelegt.

Das im Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien vorgesehene Abkommen über Wein und Spirituosen konnte noch

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3032/95 (ABl. Nr. L 316 vom 30. 12. 1995, S. 4).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1994, S. 55. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3032/95 (ABl. Nr. L 316 vom 30. 12. 1995, S. 4).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1994, S. 63. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3032/95 (ABl. Nr. L 316 vom 30. 12. 1995, S. 4).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1476/96 der Kommission (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 4).

nicht geschlossen werden; bis zum Abschluß dieses Abkommens sind daher übergangsweise einige autonome Zugeständnisse zu gewähren.

Angesichts der derzeitigen schwierigen Marktlage ist es angezeigt, die ursprünglichen Handelskonzessionen für „baby beef“ einzuschränken, ohne künftigen bilateralen Verhandlungen mit den betreffenden Ländern vorzugreifen.

Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentzollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten fortlaufend bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden.

Es obliegt der Gemeinschaft, über die Eröffnung von Zollkontingenten in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen zu beschließen. Es spricht jedoch nichts dagegen, daß die Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksamen Verwaltung dieser Zollkontingente die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen auf die Kontingente ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Aus Gründen der Rationalisierung und Vereinfachung ist auf eine Befristung der Geltungsdauer dieser Verordnung zu verzichten und der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, diese Verordnung nach Einholung der Stellungnahme des Zollkodex-Ausschusses unbeschadet der in Artikel 10 dieser Verordnung vorgesehenen spezifischen Verfahren im erforderlichen Umfang zu ändern und technisch anzupassen.

Die Einfuhrregelungen werden auf der Grundlage der Bedingungen erneuert, die der Rat unter Berücksichtigung der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und jedem der betreffenden Länder festgelegt hat; dazu gehört auch die regionale Vorgehensweise. Es ist daher angebracht, die Geltungsdauer dieser Einfuhrregelungen auf ein Jahr zu begrenzen, um eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung ihrer Bestimmungen zu ermöglichen, unbeschadet der Möglichkeit, den geographischen Geltungsbereich jederzeit zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Artikel 2 bis 8 werden Waren, die nicht in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Anhang A dieser Verordnung aufgeführt sind und die ihren Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien und der ehemaligen Jugosla-

wischen Republik Mazedonien haben, ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung und unter Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Für die Einfuhren von Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien gilt das in Artikel 7 vorgesehene Zugeständnis.

(3) Die Zulassung zu einer der mit dieser Verordnung eingeführten Präferenzregelungen ist an die Beachtung der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ gemäß Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾ gebunden.

Artikel 2

Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Für die Einfuhr von Waren des Anhangs B in die Gemeinschaft gelten die in demselben Anhang jeweils angegebenen Einfuhrabgaben, das heißt Zölle und Agrarteilbeträge.

Artikel 3

Textilwaren

(1) Textilwaren gemäß Anhang III Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 517/94 mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Ländern werden im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegten gemeinschaftlichen jährlichen Höchstmengen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Wiedereinfuhren nach passiver Veredelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3036/94⁽²⁾ aus den in Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Ländern werden im Rahmen der in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegten gemeinschaftlichen jährlichen Höchstmengen zugelassen und sind ebenfalls zollfrei.

Artikel 4

Gewerbliche Waren — Zollplafonds

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres unterliegen die Einfuhren bestimmter, in den Anhängen C I, C II, C III und C IV aufgeführter Waren in die Gemeinschaft Zollplafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 12/97 (AbI. Nr. L 9 vom 13. 1. 1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 322 vom 15. 12. 1994, S. 1.

Die Bezeichnung der Waren gemäß Unterabsatz 1, die Warencodes nach der Kombinierten Nomenklatur und die Höhe der Plafonds sind in den genannten Anhängen angegeben. Die Plafonds werden jährlich um 5 % angehoben.

(2) Die Anrechnung auf die Plafonds erfolgt jeweils bei Gestellung der mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr versehenen Waren, für die eine den Ursprungsregeln entsprechende Warenbescheinigung vorliegt.

Die Waren können auf die Plafonds nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung bis zum Tag vor der Wiedereinführung der Zölle vorgelegt wird.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der Einfuhren festgestellt, die nach den vorstehenden Modalitäten angerechnet wurden.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die nach den vorstehenden Modalitäten getätigten Einfuhren; sie verfahren dabei nach Absatz 4.

(3) Sobald die Plafonds ausgeschöpft sind, kann die Kommission durch Verordnung bis zum Ende des Kalenderjahres die tatsächlich gegenüber Drittländern angewandten Zölle wiedereinführen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Verlauf des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Übersichten über einen Zeitraum von jeweils zehn Tagen, und zwar innerhalb von fünf vollen Tagen nach Ablauf des jeweils vorausgehenden Zehntagezeitraums.

Artikel 5

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Erzeugnisse des Anhangs D mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern können nach Maßgabe der Zollzugeständnisse in dem genannten Anhang in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 6

Sauerkirschen

(1) Sauerkirschen mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern können in dem in Anhang D angegebenen Rahmen zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Bei Überschreiten der Plafonds des genannten Anhangs kann für die betreffenden Erzeugnisse die Erteilung von Einfuhrbescheinigungen ausgesetzt werden.

(2) Für verarbeitete Sauerkirschen der KN-Codes ex 0811 90 19, ex 0811 90 39, 0811 90 75, 0812 10 00

und 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71, 2008 60 91 gilt Absatz 1 vorbehaltlich der Einhaltung eines von der Gemeinschaft gemäß Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 426/86⁽¹⁾ in der Fassung des Artikels 10a von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾ festgesetzten Einfuhrmindestpreises. Bei Nichteinhaltung dieses Mindestpreises wird eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Artikel 7

Landwirtschaftliche Erzeugnisse — Zollkontingente

(1) Für die Waren des Anhangs E mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in den jeweils angegebenen Zeiträumen auf dem angegebenen Prozentsatz bis zur Höhe der jeweiligen Gemeinschaftszollkontingente ausgesetzt.

(2) Pflaumenbranntwein und Tabak der Sorte „Prilep“ müssen bei der Einfuhr Echtheitszeugnisse der zuständigen Behörde der genannten Länder entsprechend den Mustern des Anhangs E beigelegt sein.

(3) Die Zollkontingente nach Absatz 1 werden von der Kommission verwaltet, welche alle zweckdienlichen administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung treffen kann.

(4) Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat für eine mit einem Ursprungszeugnis versehene Ware im Sinne des Absatzes 1 eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr mit einem Antrag auf Gewährung der Zollpräferenz vor und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf die entsprechende Kontingentsmenge vor.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldung angenommen wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die verbleibende Kontingentsmenge ausreicht.

Schöpft ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als die verbleibende Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten von den Ziehungen in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/95 (ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1993, S. 69).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

(5) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen, kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, solange die verbleibende Kontingentsmenge dies zuläßt.

Artikel 8

- (1) Für die Erzeugnisse aus Baby-beef im Sinne des Anhangs F gelten die Absätze 2 und 3.
- (2) Bis zur Höhe eines unter den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern aufzuteilenden jährlichen Zollkontingents von 11 725 Tonnen Schlachtgewicht erfolgt die Festsetzung der Zollsätze nach Maßgabe des Anhangs G.
- (3) Den Anträgen auf Einfuhr im Rahmen des in Absatz 2 genannten Kontingents muß ein von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestelltes Echtheitszeugnis beigefügt werden, durch das der Ursprung in und die Herkunft aus dem betreffenden Land bescheinigt wird und das der Definition des Anhangs F entspricht. Das Echtheitszeugnis legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 fest.

Artikel 9

Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Plafonds, Referenzmengen und Kontingente, mit Ausnahme des Kontingents nach Artikel 8, gelten global für alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Länder.

Artikel 10

Die Durchführungsvorschriften zu den Agrarbestimmungen dieser Verordnung erläßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ und der entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen.

Artikel 11

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung — mit Ausnahme der Durchführungsvorschriften nach Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 10 —, insbesondere

- a) die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Codes erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen und
- b) die infolge des Abschlusses weiterer Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern erforderlichen Anpassungen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 (ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37).

werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 erlassen.

Artikel 12

- (1) Für die Anwendung des Artikels 11 dieser Verordnung wird die Kommission von dem mit Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽²⁾ eingesetzten Ausschuß für den Zollkodex, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgeannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet;
 - der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.
- (3) Der Ausschuß kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. BARRETT

ANHANG A

Ausgenommene Waren (Artikel 1 Absatz 1)

| KN-Code | Warenbezeichnung |
|---------------|---|
| 0509 00 | Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs |
| 0509 00 90 | – andere als roh |
| 1302 | Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: |
| | – Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge: |
| 1302 13 00 | – – von Hopfen |
| 1302 20 | – Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: |
| ex 1302 20 10 | – – trocken: |
| | – Pektinstoffe und Pektinate |
| ex 1302 20 90 | – – andere: |
| | – Pektinstoffe und Pektinate |
| | – Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: |
| 1302 31 00 | – – Agar-Agar |
| 1302 32 | – – Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert: |
| 1302 32 10 | – – – aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen |
| 1505 | Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin |
| 1515 | Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: |
| 1515 60 | – Jojobaöl und seine Fraktionen: |
| 1515 60 90 | – – andere |
| 1518 | Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |
| | – andere: |
| 1518 00 91 | – – tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516 |
| | – – andere: |
| 1518 00 95 | – – – ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen |
| 1518 00 99 | – – – andere |
| 1520 00 00 | Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen |
| 1521 | Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt: |
| 1521 10 | – Pflanzenwachse: |
| 1521 10 90 | – – andere |
| 1521 90 | – andere: |
| | – – Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt: |
| 1521 90 99 | – – – andere als roh |
| 1702 | Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: |
| | – Lactose und Lactosesirup: |

| KN-Code | Warenbezeichnung |
|----------------------|---|
| 1702 11 00 | – – mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr |
| 1702 30 | – Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT: – – andere: |
| 1702 30 51 und 59 | – – – Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert |
| 1803 | Kakaomasse, auch entfettet |
| 1804 00 00 | Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool |
| 1805 00 00 | Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln |
| 1901 | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |
| ex 1901 10 00 | – Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: – ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver |
| 1901 20 00 | – Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 |
| 1901 90 | – andere: |
| 1901 90 11 und 19 | – – Malzextrakt |
| ex 1901 90 91 und 99 | – – andere: – ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver zum Diät- oder Küchengebrauch |
| 1902 | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: – Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet |
| 1902 11 00 | – – Eier enthaltend |
| 1902 19 | – – andere |
| 1902 40 | – Couscous: |
| 1902 40 10 | – – nicht zubereitet |
| 1903 00 00 | Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen |
| 1905 | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren |
| 2008 | Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt: |
| 2008 11 | – – Erdnüsse |
| 2008 11 10 | – – – Erdnußbutter – andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19: |
| 2008 99 | – – andere: |
| ex 2008 99 99 | – – – – andere: – Weinblätter, Hopfensproßlinge und eßbare ähnliche Pflanzenteile |

| KN-Code | Warenbezeichnung |
|-----------------------|--|
| 2101 | <p>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</p> <p>– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:</p> |
| 2101 11 | – – Auszüge, Essenzen und Konzentrate |
| 2101 12 | – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee: |
| 2101 12 92 | – – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee |
| 2101 20 | – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: |
| 2101 20 20 | – – Auszüge, Essenzen und Konzentrate |
| 2101 20 92 | – – Zubereitungen: |
| 2101 20 92 | – – – auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate |
| 2101 30 | – geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus |
| 2102 | Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform: |
| 2102 20 | – Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend: |
| 2102 20 11 und 19 | – – Hefen, nicht lebend |
| 2102 30 00 | – zubereitete Backtriebmittel in Pulverform |
| 2103 | Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf |
| 2104 | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen |
| 2106 | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |
| 2106 10 | – Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe: |
| 2106 10 20 | – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend |
| 2106 90 | – andere: |
| 2106 90 20 | – – zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen |
| von 2106 90 30 bis 59 | – – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt |
| ex 2106 90 92 | <p>– – andere:</p> <p>– – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:</p> <p>– ausgenommen Hydrolysate von Proteinen und Autolysate von Hefe</p> |
| 2202 | Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009 |
| 2203 00 | Bier aus Malz |
| 2205 | Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert |
| 2207 | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt |
| 2208 | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen |
| 2209 00 | Speiseessig |
| 2402 | Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen |

| KN-Code | Warenbezeichnung |
|----------------------|---|
| 2403 | Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen |
| 2905 | Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: |
| | – einwertige gesättigte Alkohole: |
| 2905 43 00 | – – Mannitol |
| 2905 44 | – – D-Glucitol (Sorbit) |
| 2905 45 00 | – – Glycerin |
| 3302 | Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: |
| 3302 10 | – von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: |
| | – – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: |
| | – – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten: |
| 3302 10 10 | – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol |
| 3501 | Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime: |
| 3501 10 | – Casein |
| 3501 90 | – andere: |
| 3501 90 90 | – – andere |
| 3502 | Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate: |
| 3502 11 90 und 19 90 | – Eialbumin, ausgenommen ungenießbares oder ungenießbar gemachtes |
| 3502 20 | – Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen: |
| 3502 20 91 und 99 | – – ausgenommen ungenießbares, oder ungenießbar gemachtes |
| 3505 | Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: |
| 3505 10 | – Dextrine und andere modifizierte Stärken: |
| 3505 10 10 | – – Dextrine |
| | – – andere modifizierte Stärken: |
| 3505 10 90 | – – – andere |
| 3505 20 | – Leime |
| 3809 | Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |
| 3809 10 | – auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten |
| 3824 | Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |
| 3824 60 | – Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44 |

ANHANG B

Die Zollregelung und die Modalitäten, die für bestimmte in Artikel 2 genannte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren gelten

| KN-Code | Warenbezeichnung | Zollsatz (%) |
|-------------------|--|--------------|
| 0403 | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao: | |
| 0403 10 | – Joghurt: | |
| 0403 10 51 bis 99 | – – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao | EA |
| 0403 90 | – andere: | |
| 0403 90 71 bis 99 | – – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao | EA |
| 0405 | Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette: | |
| 0405 20 | – Milchstreichfette: | |
| 0405 20 10 | – – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT | EA |
| 0405 20 30 | – – mit einem Fettgehalt von 60 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT | EA |
| 0710 | Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren: | |
| 0710 40 00 | – Zuckermais | EA |
| 0711 | Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet | |
| 0711 90 | – anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse: | |
| 0711 90 30 | – – – Gemüse: – – – Zuckermais | EA |
| 1517 | Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516: | |
| 1517 10 | – Margarine, ausgenommen flüssige Margarine: | |
| 1517 10 10 | – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT | EA |
| 1517 90 | – andere: | |
| 1517 90 10 | – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT | EA |
| 1704 | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade): | |
| 1704 10 | – Kaugummi, auch mit Zucker überzogen | EA |
| 1704 90 | – andere: | |
| 1704 90 10 | – – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe | 9 % |
| 1704 90 30 | – – weiße Schokolade | EA |
| 1704 90 51 bis 99 | – – andere | EA |
| 1806 | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: | |
| 1806 10 | – Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln | |
| 1806 10 15 | – – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT | frei |
| 1806 10 20 | – – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT | EA |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Zoll-satz (%) |
|-------------------|---|---------------|
| 1806 10 30 | – – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT | EA |
| 1806 10 90 | – – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr | EA |
| 1806 20 | – andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg | EA |
| | – andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln: | |
| 1806 31 00 | – – gefüllt | EA |
| 1806 32 | – – nicht gefüllt | EA |
| 1806 90 | – andere | EA |
| 1901 | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: | |
| ex 1901 10 00 | – Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: – mit Kakao und zubereitetem Milchpulver | EA |
| 1901 90 | – andere: | |
| ex 1901 90 91 | – – – kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT : | |
| ex 1901 90 99 | – – – andere: – mit Kakao und zubereitetem Milchpulver für Diätzwecke oder Lebensmittelgebrauch | EA |
| 1902 | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: | |
| 1902 20 | – Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet): | |
| 1902 20 91 bis 99 | – – andere | EA |
| 1902 30 | – andere Teigwaren | EA |
| 1902 40 | – Couscous: | |
| 1902 40 90 | – – andere | EA |
| 1904 | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: | EA |
| 2001 | Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht: | |
| 2001 90 | – andere: | |
| 2001 90 30 | – – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) | EA |
| 2001 90 40 | – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr | EA |
| 2004 | Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: | |
| 2004 10 | – Kartoffeln : | |
| 2004 10 91 | – – – In Form von Mehl, Grieß oder Flocken | EA |
| 2004 90 | – anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen: | |
| 2004 90 10 | – – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) | EA |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Zoll-satz (%) |
|----------------------|---|---------------|
| 2005 | Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: | |
| 2005 20 | – Kartoffeln : | |
| 2005 20 10 | – – In Form von Mehl, Grieß oder Flocken | EA |
| 2005 80 00 | – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) | EA |
| 2008 | Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: | |
| 2008 91 00 | – – Palmherzen | 9 % |
| 2008 99 | – – andere: | |
| 2008 99 85 | – – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) | EA |
| 2008 99 91 | – – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr | EA |
| 2101 | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: | |
| | – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge: | |
| 2101 12 | – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von: | |
| 2101 12 98 | – – – andere | EA |
| 2101 20 | – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate: | |
| | – – Zubereitungen: | |
| 2101 20 98 | – – – andere | EA |
| 2102 | Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform: | |
| 2102 10 | – lebende Hefen: | |
| 2102 10 10 | – – ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) | 8 % |
| 2102 10 31 bis 39 | – – Backhefen | EA |
| 2102 10 90 | – – andere | 10 % |
| 2105 00 | Speiseeis, auch kakaohaltig | EA |
| 2106 | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: | |
| 2106 10 | – Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe: | |
| 2106 10 80 | – – andere | EA |
| 2106 90 | – andere: | |
| 2106 90 10 | – – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen ⁽²⁾ | EA |
| | – – andere: | |
| ex 2106 90 92 | – – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend: | |
| | – Hydrolisate von Proteinen, Autolysate von Hefe | frei |
| 2106 90 98 | – – – andere | EA |

(¹) Die Agrarteilbeträge (EA), auf die ein bestimmter Höchstzoll erhoben werden kann, sind im Gemeinsamen Zolltarif (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in ihrer neuesten Fassung) aufgeführt.

(²) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

ANHANG C I (a) (b)

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|---|--|-------------------------------|
| 01.0010 | 3102 3102 10 10 | Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: — — Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes | 5 483 |
| 01.0020 | 3102 10 90 3102 21 00 3102 29 00 3102 30 3102 30 10 3102 30 90 3102 40 3102 40 10 3102 40 90 3102 50 3102 50 90 3102 60 00 3102 70 00 3102 70 90 3102 80 00 3102 90 00 | — — anderer — Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter): — — Ammoniumsulfat — — andere — Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wäßriger Lösung: — — in wäßriger Lösung — — anderes — Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen: — — mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger — — mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT — Natriumnitrat (Natronsalpeter): — — anderes Düngemittel — Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) — Calciumcyanamid (Kalkstickstoff): — — anderes — Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung — andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen | 48 148 |
| 01.0030 | 3105 | Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger | 79 325 |
| 01.0040 | 3915 3915 90 3915 90 91 3915 90 99 3916 3916 90 ex 3916 90 90 3917 3917 10 ex 3917 10 90 | Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen: — von anderen Kunststoffen: — — andere: — — — von Epoxidharzen — — — andere Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen: — aus anderen Kunststoffen: — — andere: — aus regenerierter Cellulose Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen: — Kunstärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen: — — aus Cellulosekunststoffen: — aus regenerierter Cellulose — Rohre und Schläuche, nicht biegsam: | 1 688 |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|---------------|--|-------------------------------|
| 01.0040 (Fortsetzung) | 3917 29 | <ul style="list-style-type: none"> — — aus anderen Kunststoffen: — — — nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet: | 1 688 (Fortsetzung) |
| | ex 3917 29 19 | <ul style="list-style-type: none"> — — — — andere: — aus regenerierter Cellulose | |
| | 3917 32 | <ul style="list-style-type: none"> — — andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke: — — — nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet: | |
| | ex 3917 32 51 | <ul style="list-style-type: none"> — — — — andere: — aus regenerierter Cellulose | |
| | 3917 39 | <ul style="list-style-type: none"> — — andere: — — — nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet: | |
| | ex 3917 39 19 | <ul style="list-style-type: none"> — — — — andere: — aus regenerierter Cellulose | |
| | 3919 | Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen: | |
| | 3919 10 | <ul style="list-style-type: none"> — in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger: — — andere: | |
| | ex 3919 10 90 | <ul style="list-style-type: none"> — — — andere: — aus regenerierter Cellulose | |
| | 3919 90 | <ul style="list-style-type: none"> — andere: — — andere: | |
| | ex 3919 90 90 | <ul style="list-style-type: none"> — — — andere: — aus regenerierter Cellulose | |
| | 3920 | <ul style="list-style-type: none"> Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage: — aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten: | |
| | 3920 71 | <ul style="list-style-type: none"> — — aus regenerierter Cellulose: — — — Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm: | |
| | 3920 71 11 | — — — — nicht bedruckt | |
| | 3920 71 19 | — — — — bedruckt | |
| | 3920 71 90 | — — — andere | |
| | 3921 | Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen: | |
| | 3921 14 00 | <ul style="list-style-type: none"> — aus Zellkunststoff: — — aus regenerierter Cellulose | |
| 01.0050 | 3912 | Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen: | 1 056 |
| | 3912 20 | <ul style="list-style-type: none"> — Cellulosenitrate (einschließlich Collodium): — — nicht weichgemacht: | |
| | 3912 20 11 | — — — Collodium und Celloidin | |
| | 3912 20 19 | — — — andere | |
| | 3912 20 90 | — — weichgemacht | |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|---------------|--|-------------------------------|
| 01.0050 (Fortsetzung) | 3915 | Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen: | 1 056 |
| | 3915 90 | – von anderen Kunststoffen: | (Fortsetzung) |
| | | – – andere: | |
| | ex 3915 90 93 | – – – von Cellulose und ihren chemischen Derivaten: – von Cellulosenitrat | |
| | 3916 | Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen: | |
| | 3916 90 | – aus anderen Kunststoffen: | |
| | ex 3916 90 90 | – – andere: – von Cellulosenitrat | |
| | 3917 | Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen: | |
| | | – Rohre und Schläuche, nicht biegsam: | |
| | 3917 29 | – – aus anderen Kunststoffen: | |
| | | – – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet: | |
| | ex 3917 29 19 | – – – – andere: – von Cellulosenitrat | |
| | | – andere Rohre und Schläuche: | |
| | 3917 32 | – – andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke: | |
| | | – – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet: | |
| | ex 3917 32 51 | – – – – andere: – von Cellulosenitrat | |
| | 3917 39 | – – andere: | |
| | | – – – nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet: | |
| | ex 3917 39 19 | – – – – andere: – von Cellulosenitrat | |
| | 3919 | Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen: | |
| | 3919 10 | – in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger: | |
| | | – – andere: | |
| | ex 3919 10 90 | – – – andere: – von Zellulosenitrat | |
| | 3919 90 | – andere: | |
| | | – – andere: | |
| | ex 3919 90 90 | – – – andere: – von Zellulosenitrat | |
| | 3920 | Andere Tafeln, Platten, Folien, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage: | |
| | | – aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten: | |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|--|---|-------------------------------|
| 01.0050 (Fortsetzung) | 3920 72 00 | -- aus Vulkanfaser | 1 056 (Fortsetzung) |
| | 3921 | Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen: | |
| | | -- aus Zellkunststoff: | |
| | 3921 19 | -- aus anderen Kunststoffen: | |
| | 3921 19 90 | -- -- andere | |
| | 3921 90 | -- andere: | |
| 3921 90 90 | -- -- andere | | |
| 01.0060 | 4011 | Luftreifen aus Kautschuk, neu: | 4 783 |
| | 4011 10 00 | -- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art | |
| | 4011 20 | -- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art: | |
| | 4011 20 10 | -- -- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger | |
| | 4011 20 90 | -- -- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 | |
| | 4011 30 | -- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art: | |
| | 4011 30 90 | -- -- andere | |
| | | -- andere: | |
| | 4011 91 | -- -- mit Stollen-, Winkel- oder ähnlichen Profilen: | |
| | 4011 91 10 | -- -- -- von der für Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge verwendeten Art | |
| | 4011 91 30 | -- -- -- von der für Tiefbaufahrzeuge verwendeten Art | |
| | 4011 91 90 | -- -- -- andere | |
| | 4011 99 | -- -- andere: | |
| | 4011 99 10 | -- -- -- von der für Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge verwendeten Art | |
| | 4011 99 30 | -- -- -- von der für Tiefbaufahrzeuge verwendeten Art | |
| | 4011 99 90 | -- -- -- andere | |
| | 4012 | Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk: | |
| | 4012 10 | -- Luftreifen, runderneuert: | |
| | | -- -- andere: | |
| | 4012 10 30 | -- -- -- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art | |
| | 4012 10 50 | -- -- -- von der für Omnibusse und Lastwagen verwendeten Art | |
| | ex 4012 10 80 | -- -- -- andere: -- andere als der für Fahrräder und Mopeds, Motorräder und Motorroller verwendeten Art | |
| | 4012 20 | -- Luftreifen, gebraucht: | |
| | ex 4012 20 90 | -- -- andere: -- andere als der für Fahrräder und Mopeds, Motorräder und Motorroller verwendeten Art | |
| 4013 | Luftschläuche, aus Kautschuk: | | |
| 4013 10 | -- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art: | | |
| 4013 10 10 | -- -- von der für Personenkraftwagen verwendeten Art | | |
| 4013 10 90 | -- -- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art | | |
| 4013 90 | -- andere: | | |
| 4013 90 90 | -- -- andere | | |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|---|---|-------------------------------|
| 01.0080 | 4203 4203 10 00 4203 21 00 4203 29 4203 29 91 4203 29 99 4203 30 00 4203 40 00 | Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder: – Bekleidung – Handschuhe und Fausthandschuhe: – – Spezialsporthandschuhe – – andere: – – – andere: – – – – für Männer oder Knaben – – – – andere – Gürtel, Koppel und Schulterriemen – anderes Bekleidungszubehör | 603 |
| 01.0090 | 4412 4420 4420 90 4420 90 11 4420 90 19 | Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagerholz Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Kästchen, Etais und Kästen für Schmuck, Schneidwaren, Gabeln und Löffel und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94: – andere: – – Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie): – – – aus tropischen Hölzern der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel – – – aus anderen Hölzern | 164 115 m ³ |
| 01.0100 | 4410 | Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt | 20 714 |
| 01.0110 | 6401 6402 | Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff | 751 |
| 01.0120 | 6403 | Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder | 890 |
| 01.0130 | 6404 6405 6405 90 6405 90 10 | Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen Andere Schuhe: – andere: – – mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder | 374 |
| 01.0140 | 7004 7004 20 7004 20 99 7004 90 7004 90 70 7004 90 92 7004 90 98 | Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet: – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht: – – anderes: – – – anderes – anderes Glas: – – sog. Gartenglas – – anderes, mit einer Dicke von: – – – 2,5 mm oder weniger – – – mehr als 2,5 mm | 10 548 |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|--|--|-------------------------------|
| 01.0150 | 9405 9405 91 9405 91 19 | Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Teile: – – aus Glas: – – – Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer): – – – – andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen) | 2 931 |
| 01.0160 | 7304 7304 10 7304 10 10 7304 10 30 7304 10 90 7304 29 7304 29 11 7304 29 19 7304 31 7304 31 91 7304 31 99 7304 39 7304 39 10 7304 39 51 7304 39 59 7304 39 91 7304 39 93 7304 39 99 7304 41 7304 41 90 7304 49 7304 49 10 7304 49 91 | Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl: – Rohre von der für Öl- und Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe): – – mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm – Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe): – – andere: – – – mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger – – – mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm – andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: – – kaltgezogen oder kaltgewalzt: – – – andere: – – – – Präzisionsstahlrohre – – – – andere – – andere: – – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (!) – – – andere: – – – – andere: – – – – – andere: – – – – – – Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde): – – – – – – – verzinkt – – – – – – – andere – – – – – – – andere, mit einem äußeren Durchmesser von: – – – – – – – – 168,3 mm oder weniger – – – – – – – – mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm – – – – – – – – mehr als 406,4 mm – andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl: – – kaltgezogen oder kaltgewalzt: – – – andere – – andere: – – – roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (!) – – – andere: – – – – andere: – – – – – mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger | 19 928 |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|------------|---|-------------------------------|
| 01.0160 (Fortsetzung) | 7304 49 99 | - - - - - mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm | 19 928 |
| | | - andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legiertem Stahl: | (Fortsetzung) |
| | 7304 51 | - - kaltgezogen oder kaltgewalzt: | |
| | | - - - gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von: | |
| | 7304 51 11 | - - - - 4,5 m oder weniger | |
| | 7304 51 19 | - - - - mehr als 4,5 m | |
| | | - - - andere: | |
| | | - - - - andere: | |
| | 7304 51 91 | - - - - - Präzisionsstahlrohre | |
| | 7304 51 99 | - - - - - andere | |
| | 7304 59 | - - andere: | |
| | 7304 59 10 | - - - roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (!) | |
| | | - - - andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von: | |
| | 7304 59 31 | - - - - 4,5 m oder weniger | |
| | 7304 59 39 | - - - - mehr als 4,5m | |
| | | - - - andere: | |
| | | - - - - andere: | |
| | 7304 59 91 | - - - - - mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger | |
| | 7304 59 93 | - - - - - mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm | |
| | 7304 59 99 | - - - - - mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm | |
| | 7304 90 | - andere: | |
| | 7304 90 90 | - - andere | |
| | 7305 | Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl | |
| | 7306 | Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl: | |
| | 7306 10 | - Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe): | |
| | | - - längsnahtgeschweißt, mit einem äußeren Durchmesser von: | |
| | 7306 10 11 | - - - 168,3 mm oder weniger | |
| | 7306 10 19 | - - - mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm | |
| | 7306 10 90 | - - spiralnahtgeschweißt | |
| | 7306 20 00 | - Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing) | |
| | 7306 30 | - andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht-legiertem Stahl: | |
| | | - - andere: | |
| | | - - - Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von: | |
| | 7306 30 21 | - - - - 2 mm oder weniger | |
| | 7306 30 29 | - - - - mehr als 2 mm | |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|---|--|-------------------------------|
| 01.0160 (Fortsetzung) | 7306 30 51 7306 30 59 7306 30 71 7306 30 78 7306 30 90 7306 40 7306 40 91 7306 40 99 7306 50 7306 50 91 7306 50 99 7306 60 7306 60 31 7306 60 39 7306 60 90 7306 90 00 | <p>— — — andere:</p> <p>— — — — Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):</p> <p>— — — — — verzinkt</p> <p>— — — — — andere</p> <p>— — — — — andere, mit einem äußeren Durchmesser von:</p> <p>— — — — — 168,3 mm oder weniger:</p> <p>— — — — — verzinkt</p> <p>— — — — — andere</p> <p>— — — — — mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm</p> <p>— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:</p> <p>— — andere:</p> <p>— — — kaltgezogen oder katgewalzt</p> <p>— — — andere</p> <p>— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legiertem Stahl:</p> <p>— — andere:</p> <p>— — — Präzisionsstahlrohre</p> <p>— — — andere</p> <p>— andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:</p> <p>— — andere:</p> <p>— — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von:</p> <p>— — — — 2 mm oder weniger</p> <p>— — — — mehr als 2 mm</p> <p>— — — mit anderem Querschnitt</p> <p>— andere</p> | 19 928 (Fortsetzung) |
| 01.0167 | 7407 7407 10 00 7407 21 7407 21 10 7407 21 90 7407 22 7407 22 10 7407 22 90 7407 29 00 7408 7411 | <p>Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:</p> <p>— aus raffiniertem Kupfer</p> <p>— aus Kupferlegierungen:</p> <p>— — aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):</p> <p>— — — Stangen (Stäbe)</p> <p>— — — Profile</p> <p>— — aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):</p> <p>— — — aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)</p> <p>— — — aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)</p> <p>— — andere</p> <p>7408 Draht aus Kupfer</p> <p>7411 Rohre aus Kupfer</p> | 6 738 |
| 01.0170 | 7409 | Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm | 1 659 |
| 01.0190 | ex 7604 7605 | <p>Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium, ausgenommen solche der Unterposition 7604 21 00</p> <p>Draht aus Aluminium</p> | 2 077 |
| 01.0200 | 7606 | Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm | 4 485 |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|------------|---|-------------------------------|
| 01.0220 | 8501 | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate: | 5 627 |
| | 8501 10 | – Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger: | |
| | 8501 10 10 | – – Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger – – andere: | |
| | 8501 10 91 | – – – Allstrom-(Universal-)motoren | |
| | 8501 10 93 | – – – Wechselstrommotoren | |
| | 8501 10 99 | – – – Gleichstrommotoren | |
| | 8501 20 | – Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W: | |
| | 8501 20 90 | – – andere – andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren: | |
| | 8501 31 | – – mit einer Leistung von 750 W oder weniger: | |
| | 8501 31 90 | – – – andere | |
| | 8501 32 | – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW: – – – andere: | |
| | 8501 32 91 | – – – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW | |
| | 8501 32 99 | – – – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW | |
| | 8501 33 | – – mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW: | |
| | 8501 33 90 | – – – andere | |
| | 8501 34 | – – mit einer Leistung von mehr als 375 kW: – – – andere: | |
| | 8501 34 50 | – – – – Fahrmotoren – – – – andere, mit einer Leistung von: | |
| | 8501 34 91 | – – – – – mehr als 375 kW bis 750 kW | |
| | 8501 34 99 | – – – – – mehr als 750 kW | |
| | 8501 40 | – andere Einphasen/Wechselstrommotoren: – – andere: | |
| | 8501 40 91 | – – – mit einer Leistung von 750 W oder weniger | |
| | 8501 40 99 | – – – mit einer Leistung von mehr als 750 W – andere Merhphasen-Wechselstrommotoren: | |
| | 8501 51 | – – mit einer Leistung von 750 W oder weniger: | |
| | 8501 51 90 | – – – andere | |
| | 8501 52 | – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW: – – – andere: | |
| | 8501 52 91 | – – – – mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW | |
| | 8501 52 93 | – – – – mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW | |
| | 8501 52 99 | – – – – mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW | |
| | 8501 53 | – – mit einer Leistung von mehr als 75 kW: – – – andere: | |
| | 8501 53 50 | – – – – Fahrmotoren – – – – andere, mit einer Leistung von: | |
| | 8501 53 92 | – – – – – mehr als 75kW bis 375 kW | |
| | 8501 53 94 | – – – – – mehr als 375 kW bis 750 kW | |
| | 8501 53 99 | – – – – – mehr als 750 kW – Wechselstromgeneratoren: | |
| | 8501 61 | – – mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger: – – – andere: | |
| | 8501 61 91 | – – – – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger | |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|------------|--|-------------------------------|
| 01.0220 (Fortsetzung) | 8501 61 99 | — — — — mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA | 5 627 (Fortsetzung) |
| | 8501 62 | — — mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA: | |
| | 8501 62 90 | — — — andere | |
| | 8501 63 | — — mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA: | |
| | 8501 63 90 | — — — andere | |
| | 8501 64 00 | — — mit einer Leistung von mehr als 750 kVA | |
| | 8502 | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer: — Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor): | |
| | 8502 11 | — — die mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger: — — — andere: | |
| | 8502 11 91 | — — — — mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger | |
| | 8502 11 99 | — — — — mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA | |
| | 8502 12 | — — mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA: | |
| | 8502 12 90 | — — — andere | |
| | 8502 13 | — — mit einer Leistung von mehr als 375 kVA: — — — andere: | |
| | 8502 13 91 | — — — — mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA | |
| | 8502 13 99 | — — — — mit einer Leistung von mehr als 750 kVA | |
| | 8502 20 | — Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: — — andere: | |
| | 8502 20 91 | — — — mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger | |
| | 8502 20 99 | — — — mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA — andere Stromerzeugungsaggregate: | |
| | 8502 31 00 | — — windgetrieben | |
| | 8502 39 | — — andere: — — — andere: | |
| | 8502 39 91 | — — — — Turbogeneratoren | |
| | 8502 39 99 | — — — — andere | |
| | 8502 40 | — elektrische rotierende Umformer: | |
| | 8502 40 90 | — — andere | |
| | 01.0230 | 8503 00 | |
| 8504 | | Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen: | |
| 8504 90 | | — Teile: — — von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen: | |
| 8504 90 11 | | — — — Ferritkerne | |
| 8504 90 19 | | — — — andere | |
| 8504 90 90 | | — — von Stromrichtern | |
| 01.0240 | ex 8544 | Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen, mit Ausnahme von Waren der KN-Codes 8544 30 10 und 8544 70 00 | 3 784 |
| 01.0250 | 8546 | Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art | 652 |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|---|--|-------------------------------|
| 01.0270 | 8716 8716 10 8716 10 10 8716 10 91 8716 10 94 8716 10 96 8716 10 99 8716 20 8716 20 10 8716 20 90 8716 31 00 8716 39 8716 39 30 8716 39 51 8716 39 59 8716 39 80 8716 40 00 | Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon: – Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen: – – faltbar – – andere, mit einem Gewicht von: – – – 750 kg oder weniger – – – mehr als 750 kg bis 1 600 kg – – – mehr als 1 600 kg bis 3 500 kg – – – mehr als 3 500 kg – Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -Entladevorrichtung: – – Stallungstreuer – – andere – andere Anhänger zum Befördern von Gütern: – – Anhänger mit Tankaufbau – – andere: – – – andere: – – – – neu: – – – – – Sattelanhänger – – – – – andere: – – – – – einachsig – – – – – andere – – – – gebraucht – andere Anhänger | 2 203 |
| 01.0280 | 9401 9401 30 9401 30 10 9401 30 90 9401 40 00 9401 50 00 9401 61 00 9401 69 00 9401 71 00 9401 79 00 9401 80 00 9401 90 9401 90 30 9401 90 80 | Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teil davon: – Drestühle mit verstellbarer Sitzhöhe: – – gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern – – andere – in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen – Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen – andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz: – – gepolstert – – andere – andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall: – – gepolstert – – andere – andere Sitzmöbel – Teile: – – andere: – – – aus Holz – – – andere | 9 123 |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|------------|---|-------------------------------|
| 01.0290 | 9403 | Andere Möbel und Teile davon: | 8 129 |
| | 9403 10 | – Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art: | |
| | 9403 10 10 | – – Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017) | |
| | | – – andere, mit einer Höhe von: | |
| | | – – – 80 cm oder weniger: | |
| | 9403 10 51 | – – – – Schreibtische | |
| | 9403 10 59 | – – – – andere | |
| | | – – – mehr als 80 cm | |
| | 9403 10 91 | – – – – Schränke mit Türen oder Rolläden | |
| | 9403 10 93 | – – – – Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen | |
| | 9403 10 99 | – – – – andere | |
| | 9403 20 | – andere Metallmöbel: | |
| | | – – andere: | |
| | 9403 20 91 | – – – Betten | |
| | 9403 20 99 | – – – andere | |
| | 9403 30 | – Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art: | |
| | | – – mit einer Höhe von 80 cm oder weniger: | |
| | 9403 30 11 | – – – Schreibtische | |
| | 9403 30 19 | – – – andere | |
| | | – – mit einer Höhe von mehr als 80 cm: | |
| | 9403 30 91 | – – – Schränke | |
| | 9403 30 99 | – – – andere | |
| | 9403 40 | – Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art: | |
| | 9403 40 10 | – – Einbauküchenelemente | |
| | 9403 40 90 | – – andere | |
| | 9403 50 00 | – Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art | |
| | 9403 60 | – andere Holzmöbel: | |
| | 9403 60 10 | – – Holzmöbel von der in Eß- und Wohnzimmer verwendeten Art | |
| | 9403 60 30 | – – Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art | |
| | 9403 60 90 | – – andere Holzmöbel | |
| | 9403 70 | – Kunststoffmöbel: | |
| | 9403 70 90 | – – andere | |
| | 9403 80 00 | – Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen | |
| | 9403 90 | – Teile: | |
| | 9403 90 10 | – – aus Metall | |
| | 9403 90 30 | – – aus Holz | |
| | 9403 90 90 | – – aus anderen Stoffen | |

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Taric-Codes siehe Anhang C V.

(c) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften (KN).

ANHANG C II

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|------------|---|-------------------------------|
| 03.0010 | 2710 00 | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: | 1 050 000 |
| | | – Leichtöle: | |
| | | – – zu anderer Verwendung: | |
| | | – – – Spezialbenzin: | |
| | 2710 00 21 | – – – – Testbenzin (white spirit) | |
| | 2710 00 25 | – – – – andere | |
| | | – – – – andere: | |
| | | – – – – Motorenbenzin: | |
| | 2710 00 26 | – – – – – Flugbenzin | |
| | | – – – – – anderes, mit einem Bleigehalt von: | |
| | | – – – – – – 0,013 g/l oder weniger: | |
| | 2710 00 27 | – – – – – – mit einer Oktanzahl von weniger als 95 | |
| | 2710 00 29 | – – – – – – mit einer Oktanzahl von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98 | |
| | 2710 00 32 | – – – – – – mit einer Oktanzahl von 98 oder mehr | |
| | | – – – – – – mehr als 0,013 g/l: | |
| | 2710 00 34 | – – – – – – mit einer Oktanzahl von weniger als 98 | |
| | 2710 00 36 | – – – – – – mit einer Oktanzahl von 98 und mehr | |
| | 2710 00 37 | – – – – leichter Flugturbinenkraftstoff | |
| | 2710 00 39 | – – – – andere Leichtöle | |
| | | – mittelschwere Öle: | |
| | | – – zu anderer Verwendung: | |
| | | – – – Leichtöl (Kerosin): | |
| | 2710 00 51 | – – – – Flugturbinenkraftstoff | |
| | 2710 00 55 | – – – – anderes | |
| | 2710 00 59 | – – – – andere | |
| | | – Schweröle: | |
| | | – – Gasöl: | |
| | | – – – zu anderer Verwendung | |
| | 2710 00 66 | – – – – mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger | |
| | 2710 00 67 | – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT | |
| | 2710 00 68 | – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT | |
| | | – – Heizöl: | |
| | | – – – zu anderer Verwendung: | |
| | 2710 00 74 | – – – – mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger | |
| | 2710 00 76 | – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT | |
| | 2710 00 77 | – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT | |
| | 2710 00 78 | – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT | |
| | | – – Schmieröl; andere Öle: | |
| | 2710 00 85 | – – – zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu diesem Kapitel (!) | |

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|------------|---|-------------------------------|
| 03.0010 (Fortsetzung) | | — — — zu anderer Verwendung: | 1 050 000 (Fortsetzung) |
| | 2710 00 87 | — — — — Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle | |
| | 2710 00 88 | — — — — Hydrauliköle | |
| | 2710 00 89 | — — — — Weißöle, Paraffinum liquidum | |
| | 2710 00 92 | — — — — Getriebeöle | |
| | 2710 00 94 | — — — — Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle | |
| | 2710 00 96 | — — — — Elektroisolieröle | |
| | 2710 00 98 | — — — — andere Schmieröle und andere Öle | |
| | 2711 | Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: | |
| | | — verflüssigt: | |
| | 2711 12 | — — Propan: | |
| | | — — — Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 GHT oder mehr: | |
| | 2711 12 11 | — — — — zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff | |
| | | — — — anderes: | |
| | | — — — — zu anderer Verwendung: | |
| | 2711 12 94 | — — — — — mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90 GHT, jedoch weniger als 99 GHT | |
| | 2711 12 97 | — — — — — andere | |
| | 2711 13 | — — Butan: | |
| | | — — — zu anderer Verwendung: | |
| | 2711 13 91 | — — — — mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 GHT | |
| | 2711 13 97 | — — — — andere | |
| | 2712 | Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachs und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt: | |
| | 2712 10 | — Vaselin: | |
| | 2712 10 90 | — — andere | |
| | 2712 20 | — Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT | |
| | 2712 90 | — andere: | |
| | | — — andere: | |
| | | — — — roh: | |
| | 2712 90 39 | — — — — zu anderer Verwendung | |
| | | — — — andere: | |
| | 2712 90 91 | — — — — Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen | |
| | 2712 90 99 | — — — — andere | |
| | 2713 | Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: | |
| | 2713 90 | — andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: | |
| | 2713 90 90 | — — andere | |

(¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

ANHANG C III (a)

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|--|---|-------------------------------|
| 04.0030 | 7202 7202 21 7202 21 10 7202 21 90 7202 29 7202 29 10 7202 29 90 | Ferrolegerungen: – Ferrosilicium: – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT: – – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 bis 80 GHT – – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 80 GHT – – anderes: – – – mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT – – – andere | 9 922 |
| 04.0040 | 7202 30 00 | – Ferrosiliciummangan | 2 048 |
| 04.0050 | 7202 41 7202 41 10 7202 41 91 7202 41 99 7202 49 7202 49 10 7202 49 50 7202 49 90 | – Ferrochrom: – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT: – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT: – – – mit einem Gehalt an Chrom von 60 GHT oder weniger – – – mit einem Gehalt an Chrom von mehr als 60 GHT – – anderes: – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT | 2 478 |
| 04.0090 | 7901 7901 11 00 7901 12 7901 12 10 7901 12 30 7901 12 90 7901 20 00 | Zink in Rohform: – nichtlegiertes Zink: – – mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr – – mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT: – – – mit einem Zinkgehalt von 99,95 oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT – – – mit einem Zinkgehalt von 98,5 oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT – – – mit einem Zinkgehalt von 97,5 oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT – Zinklegierungen | 3 842 |

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

ANHANG C IV (a)

| Laufende Nummer | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|---|---|-------------------------------|
| 06.0010 | 7201 7201 10 7201 10 11 7201 10 19 7201 10 30 7201 10 90 7201 20 00 7201 50 7201 50 90 7202 7202 99 7202 99 11 7203 7203 90 00 | Roheisen und Spiegelgeisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen: – Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger: – – mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr: – – – mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger – – – mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT – – mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT – – mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT – Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT – Roheisen, legiert; Spiegelgeisen: – – andere Ferrolegierungen: – andere: – – andere: – – – Ferrophosphor: – – – – mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen: – andere | 37 665 |
| 06.0020 | 7208 7208 10 00 7208 25 00 7208 26 00 7208 27 00 7208 36 00 7208 37 7208 37 10 7208 37 90 7208 38 7208 38 10 7208 38 90 7208 39 7208 39 10 7208 39 90 7211 7211 14 ex 7211 14 10 7211 19 ex 7211 19 20 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen: – in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster: – andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt: – – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr – – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr aber weniger als 4,75 mm – – mit einer Dicke von weniger als 3 mm – andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt: – – mit einer Dicke von mehr als 10 mm – – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm: – – – zum Wiederauswalzen (!) – – – andere – – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm: – – – zum Wiederauswalzen (!) – – – andere – – mit einer Dicke von weniger als 3 mm: – – – zum Wiederauswalzen (!) – – – andere Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen: – nur warmgewalzt – – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr: – – – andere, mit einer Breite von mehr als 500 mm: – (2) – – andere: – – – mit einer Breite von mehr als 500 mm: – (2) | 45 336 |

| Laufende Nummer | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|-------------|--|-------------------------------|
| 06.0030 | 7207 | Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: | 36 030 |
| | | – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: | |
| | 7207 19 | – – anderes: | |
| | | – – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt: | |
| | | – – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen: | |
| | | – – – – – anderes: | |
| | 7207 19 14 | – – – – – stranggegossen | |
| | 7207 19 16 | – – – – – anderes | |
| | 7207 20 | – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr: | |
| | | – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt: | |
| | | – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen: | |
| | | – – – – anderes: | |
| | 7207 20 55 | – – – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT | |
| | 7213 | Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: | |
| | 7213 10 00 | – mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen | |
| | | – anderer: | |
| | 7213 91 | – – mit kreisförmigen Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm | |
| | 7213 91 10 | – – – von der für Betonarmierung verwendeten Art | |
| | 7213 91 20 | – – – von der für Reifencord verwendeten Art | |
| | | – – anderer: | |
| | 7213 91 41 | – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger | |
| | 7213 91 49 | – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT | |
| ex | 7213 91 70 | – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT: – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT | |
| | 7213 99 | – – anderer: | |
| | 7213 99 10 | – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT | |
| ex | 7213 99 90 | – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr: – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT | |
| | 7214 | Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden: | |
| | 7214 20 00 | – mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden | |
| | | – anderer: | |
| | 7214 91 | – – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt: | |
| | 7214 91 10 | – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT | |
| ex | 7214 91 90 | – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT | |
| | 7214 99 | – – anderer: | |
| | | – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: | |
| | 7214 99 10 | – – – – von der für Betonarmierung verwendeten Art | |
| | | – – – – – anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von: | |
| | 7214 99 31 | – – – – – 80 mm oder mehr | |
| | 7214 99 39 | – – – – – weniger als 80 mm | |

| Laufende Nummer | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|---|--|-------------------------------|
| 06.0030 (Fortsetzung) | 7214 99 50 7214 99 61 7214 99 69 7214 99 80 7215 7215 90 7215 90 10 7228 7228 80 7228 80 90 | - - - - anderer - - - - amit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr aber weniger als 0,6 GHT: - - - - mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von: - - - - - 80 mm oder mehr - - - - - weniger als 80 mm - - - - anderer Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: - anderer: - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl - Hohlbohrerstäbe: - - aus nichtlegiertem Stahl | 36 030 (Fortsetzung) |
| 06.0040 | 7207 7207 19 7207 19 31 7207 20 7207 20 71 7216 7216 10 00 7216 21 00 7216 22 00 7216 31 ex 7216 31 11 ex 7216 31 19 ex 7216 31 91 ex 7216 31 99 7216 32 ex 7216 32 11 | Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT: - - anderer: - - - Profile: - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr - - Profile: - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: - U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm - L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm - U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm: - - U-Profile: - - - mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm: - - - - mit parallelen Flanschflächen: - (3) - - - - anderer: - (3) - - - mit einer Höhe von mehr als 220 mm: - - - - mit parallelen Flanschflächen: - (3) - - - - anderer: - (3) - - I-Profile: - - - mit einer Höhe von mehr als 80 mm aber nicht mehr als 220 mm: - - - - mit parallelen Flanschflächen: - (3) | 5 137 |

| Laufende Nummer | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|--------------------------|--|-------------------------------|
| 06.0040 (Fortsetzung) | ex 7216 32 19 | — — — — anderer: — (3) | 5 137 (Fortsetzung) |
| | ex 7216 32 91 | — — — mit einer Höhe von mehr als 220 mm: — — — — mit parallelen Flanschflächen: — (3) | |
| | ex 7216 32 99 | — — — — anderer: — (3) | |
| | 7216 33 | — — H-Profile: | |
| | ex 7216 33 10 | — — — mit einer Höhe von 80 mm oder mehr aber nicht mehr als 180 mm: — (3) | |
| | ex 7216 33 90 | — — — mit einer Höhe von mehr als 180 mm: — (3) | |
| | 7216 40 10 7216 40 90 | — L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr | |
| | 7216 50 | — andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt: — — andere: | |
| | 7216 50 91 | — — — Wulstflachprofile | |
| | 7216 50 99 | — — — andere — andere: | |
| | 7216 99 | — — andere: | |
| | 7216 99 10 | — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert | |
| | 7301 | Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl: | |
| | 7301 10 00 | — Spundwanderzeugnisse | |
| 06.0050 | 7211 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen: — nur warmgewalzt: | 8 818 |
| | 7211 14 | — — andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr: | |
| | ex 7211 14 90 | — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — (3) | |
| | 7211 19 | — — andere: | |
| | ex 7211 19 90 | — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger: — (3) | |
| | | — nur kaltgewalzt | |
| | 7211 23 | — — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger: | |
| | 7211 23 51 | — — — — in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißbleichen oder -bändern | |
| | 7212 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen: | |
| | 7212 60 | — plattiert: — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger: — — — nur oberflächenbearbeitet: | |
| | ex 7212 60 91 | — — — — warmgewalzt, nur plattiert — (3) | |

| Laufende Nummer | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|-------------|--|-------------------------------|
| 06.0060 | 7208 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen: | 54 700 |
| | 7208 40 | – nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster: | |
| | 7208 40 10 | – – mit einer Dicke von 2 mm oder mehr | |
| | 7208 40 90 | – – mit einer Dicke von weniger als 2 mm | |
| | | – andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt: | |
| | 7208 51 | – – mit einer Dicke von mehr als 10 mm: | |
| | | – – – andere, mit einer Dicke von: | |
| | 7208 51 30 | – – – – mehr als 20 mm | |
| | 7208 51 50 | – – – – mehr als 15 mm aber nicht mehr als 20 mm | |
| | | – – – – mehr als 10 mm aber nicht mehr als 15 mm, mit einer Breite von: | |
| | 7208 51 91 | – – – – – 2 050 mm oder mehr | |
| | 7208 51 99 | – – – – – weniger als 2 050 mm | |
| | 7208 52 | – – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm: | |
| | | – – – andere, mit einer Breite von: | |
| | 7208 52 91 | – – – – 2 050 mm oder mehr | |
| | 7208 52 99 | – – – – weniger als 2 050 mm | |
| | 7208 53 | – – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr aber weniger als 4,75 mm: | |
| | 7208 53 90 | – – – andere | |
| | 7208 54 | – – mit einer Dicke von weniger als 3 mm: | |
| | 7208 54 10 | – – – mit einer Dicke von 2 mm oder mehr | |
| | 7208 54 90 | – – – mit einer Dicke von weniger als 2 mm | |
| | 7208 90 | – andere: | |
| | 7208 90 10 | – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7209 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen: | |
| | | – in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt: | |
| | 7209 16 | – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm | |
| | 7209 16 10 | – – – Elektrobleche | |
| | 7209 16 90 | – – – andere | |
| | 7209 17 | – – mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr aber nicht mehr als 1 mm | |
| | 7209 17 10 | – – – Elektrobleche | |
| | 7209 17 90 | – – – andere | |
| | 7209 18 | – – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm: | |
| | 7209 18 10 | – – – Elektrobleche | |
| | | – – – andere: | |
| | 7209 18 91 | – – – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr aber weniger als 0,5 mm | |
| | 7209 18 99 | – – – – mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm | |
| | | – nicht in Rollen, nur kaltgewalzt: | |
| | 7209 26 | – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm aber weniger als 3 mm: | |
| | 7209 26 10 | – – – Elektrobleche | |
| | 7209 26 90 | – – – andere | |
| | 7209 27 | – – mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr aber nicht mehr als 1 mm: | |
| | 7209 27 10 | – – – Elektrobleche | |

| Laufende Nummer | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|---|---|-------------------------------|
| 06.0060 (Fortsetzung) | 7209 27 90 | — — — andere | 54 700 (Fortsetzung) |
| | 7209 28 | — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm: | |
| | 7209 28 10 | — — — Elektrobleche | |
| | 7209 28 90 | — — — andere | |
| | 7209 90 | — andere: | |
| | 7209 90 10 | — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7210 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen: | |
| | | — verzinkt: | |
| | 7210 11 | — — mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr: | |
| | 7210 11 10 | — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7210 12 | — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm: | |
| | 7210 12 11 | — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7210 12 19 | — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7210 20 | — verbleit, einschließlich Tarnblech oder -band: | |
| | 7210 20 10 | — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig geschnitten | |
| | 7210 30 | — elektrolytisch verzinkt: | |
| | 7210 30 10 | — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | | — elektrolytisch verzinkt: | |
| | 7210 41 | — — gewellt: | |
| | 7210 41 10 | — — — nur oberflächebearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7210 49 | — — andere: | |
| | 7210 49 10 | — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7210 50 | — mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen: | |
| | 7210 50 10 | — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | | — mit Aluminium überzogen: | |
| | 7210 61 | — — mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen | |
| | 7210 61 10 | — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7210 69 | — — andere: | |
| | 7210 69 10 | — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7210 70 | — mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen: | |
| | 7210 70 31 | | |
| | 7210 70 39 | — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| 7210 90 | — andere: | | |
| | — — andere: | | |
| 7210 90 31 | — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | | |
| 7210 90 33 | — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | | |
| 7210 90 38 | — — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | | |

| Laufende Nummer | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|---------------|---|-------------------------------|
| 06.0060 (Fortsetzung) | 7211 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen: | 54 700 (Fortsetzung) |
| | 7211 14 | – nur warmgewalzt: | |
| | ex 7211 14 10 | – – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr: | |
| | | – – – mit einer Breite von mehr als 500 mm: | |
| | | – (*) | |
| | 7211 19 | – – andere: | |
| | 7211 19 20 | – – – mit einer Breite von mehr als 500 mm: | |
| | | – (*) | |
| | | – nur kaltgewalzt: | |
| | 7211 23 | – – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger 0,25 GHT: | |
| | ex 7211 23 10 | – – – mit einer Breite von mehr als 500 mm | |
| | 7211 29 | – – andere: | |
| | 7211 29 20 | – – – mit einer Breite von mehr als 500 mm | |
| | 7211 90 | – andere: | |
| | | – – mit einer Breite von mehr als 500 mm: | |
| | 7211 90 11 | – – – nur oberflächenbearbeitet | |
| | 7212 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen: | |
| | 7212 10 | – verzinkt: | |
| | 7212 10 10 | – – Weißblech und -band, nur oberflächenbearbeitet | |
| | | – – andere: | |
| | | – – – mit einer Breite von mehr als 500 mm: | |
| | ex 7212 10 91 | – – – – nur oberflächenbearbeitet: | |
| | | – (*) | |
| | 7212 20 | – elektrolytisch verzinkt: | |
| | | – – mit einer Breite von mehr als 500 mm: | |
| | 7212 20 11 | – – – nur oberflächenbearbeitet | |
| | 7212 30 | – verzinkt: | |
| | | – – mit einer Breite von mehr als 500 mm: | |
| | 7212 30 11 | – – – nur oberflächenbearbeitet | |
| | 7212 40 | – mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen: | |
| | 7212 40 10 | – – Weißblech und -band, nur lackiert | |
| | | – – andere: | |
| | | – – – mit einer Breite von mehr als 500 mm: | |
| | 7212 40 91 | – – – – nur oberflächenbearbeitet | |
| | 7212 50 | – anders überzogen: | |
| | | – – mit einer Breite von mehr als 500 mm: | |
| | | – – – andere: | |
| | | – – – – nur oberflächenbearbeitet: | |
| | 7212 50 31 | – – – – – verbleit | |
| | 7212 50 51 | – – – – – andere | |
| | 7212 60 | – plattiert: | |
| | | – – mit einer Breite von mehr als 500 mm: | |
| | 7212 60 11 | – – – nur oberflächenbearbeitet | |

| Laufende Nummer | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|-----------------|---------------|--|-------------------------------|
| 06.0070 | 7206 | Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203: | 35 899 |
| | 7206 10 00 | – Rohblöcke (Ingots): | |
| | 7207 | Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: | |
| | | – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: | |
| | 7207 11 | – – mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke: | |
| | | – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen: | |
| | 7207 11 11 | – – – – aus Automatenstahl | |
| | 7207 19 | – – anderes: | |
| | | – – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt: | |
| | | – – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen | |
| | 7207 19 11 | – – – – – aus Automatenstahl | |
| | 7207 20 | – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr: | |
| | | – – mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke: | |
| | | – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen: | |
| | 7207 20 11 | – – – – aus Automatenstahl | |
| | | – – – – anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von: | |
| | 7207 20 17 | – – – – – 0,6 GHT oder mehr | |
| | | – – anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt: | |
| | ex 7207 20 32 | – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen: | |
| | | – (°) | |
| | | – – mit rundem oder vieleckigem Querschnitt: | |
| | | – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen: | |
| | 7207 20 51 | – – – – aus Automatenstahl | |
| | | – – – – anderes: | |
| | 7207 20 57 | – – – – – mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr | |
| | 7208 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen: | |
| | | – nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt: | |
| | 7208 51 | – – mit einer Dicke von mehr als 10 mm: | |
| | ex 7208 51 10 | – – – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger: | |
| | | – (°) | |
| | 7208 52 | – – mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm: | |
| | ex 7208 52 10 | – – – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger: | |
| | | – (°) | |
| | 7208 53 | – – mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm: | |
| | ex 7208 53 10 | – – – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr: | |
| | | – (°) | |
| | 7211 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen: | |
| | | – nur warmgewalzt: | |
| | ex 7211 13 00 | – – auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster: | |
| | | – (°) | |

| Laufende Nummer | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Höhe des Plafonds (in Tonnen) |
|--------------------------|---------------|---|-------------------------------|
| 06.0070 (Fortsetzung) | 7211 14 | — — andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr: | 35 899 (Fortsetzung) |
| | ex 7211 14 90 | — — — mit einer Breite von 500 mm: oder weniger: — (°) | |
| | 7211 19 | — — andere: | |
| | ex 7211 19 90 | — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger: — (°) | |
| | 7212 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen: | |
| | 7212 60 | — plattiert: — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger: — — — nur oberflächenbearbeitet: | |
| | ex 7212 60 91 | — — — — warmgewalzt, nur plattiert: — (°) | |
| | 7213 | Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: | |
| | 7213 20 00 | — anderer, aus Automatenstahl — anderer: | |
| | 7213 91 | — — mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm: | |
| | ex 7213 91 20 | — — — von der für Reifencord verwendeten Art: — (°) — — — anderer: | |
| | ex 7213 91 70 | — — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT: — (°) | |
| | ex 7213 91 90 | — — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT: — (°) | |
| | 7213 99 | — — anderer: | |
| | ex 7213 99 90 | — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr: — (°) | |
| | 7214 | Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem walzen verwunden: | |
| | 7214 30 00 | — anderer, als Automatenstahl — anderer: | |
| | 7214 91 | — — mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt: | |
| | ex 7214 91 90 | — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr: — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr: | |
| | 7214 99 | — — anderer | |
| | 7214 99 90 | — — — anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr | |
| | 7216 | Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: | |
| | 7216 31 | — U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm: — — U-Profile: — — — mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm: | |

| Laufende Nr. | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge (in Tonnen) |
|--------------------------|---------------|--|------------------------------|
| 06.0070 (Fortsetzung) | ex 7216 31 11 | - - - - mit parallelen Flanschflächen: - (5) | 35 899 (Fortsetzung) |
| | ex 7216 31 19 | - - - - andere: - (5) | |
| | | - - - mit einer Höhe von mehr als 220 mm: | |
| | ex 7216 31 91 | - - - - mit parallelen Flanschflächen: - (5) | |
| | ex 7216 31 99 | - - - - andere: - (5) | |
| | 7216 32 | - - I-Profile: - - - mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm: | |
| | ex 7216 32 11 | - - - - mit parallelen Flanschflächen: - (5) | |
| | ex 7216 32 19 | - - - - andere: - (5) | |
| | | - - - mit einer Höhe von mehr als 220 mm: | |
| | ex 7216 32 91 | - - - - mit parallelen Flanschflächen: - (5) | |
| | ex 7216 32 99 | - - - - andere: - (5) | |
| | 7216 33 | - - H-Profile: | |
| | ex 7216 33 10 | - - - mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm: - (5) | |
| | ex 7216 33 90 | - - - mit einer Höhe von mehr als 180 mm: - (5) | |
| | 7218 | Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl: | |
| | 7218 10 00 | - Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen - andere: | |
| | 7218 91 | - - mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt: - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen: | |
| | 7218 91 11 | - - - - mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr | |
| | 7218 91 19 | - - - - mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT | |
| | 7218 99 | - - anderes: - - - mit quadratischem Querschnitt: | |
| | 7218 99 11 | - - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - anderes: | |
| | 7218 99 20 | - - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen | |

| Laufende Nr. | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge (in Tonnen) |
|--------------------------|-------------|--|------------------------------|
| 06.0070 (Fortsetzung) | 7219 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr: | 35 899 (Fortsetzung) |
| | 7219 11 00 | – nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) | |
| | 7219 12 10 | | |
| | 7219 12 90 | | |
| | 7219 13 10 | | |
| | 7219 13 90 | | |
| | 7219 14 10 | | |
| | 7219 14 90 | | |
| | 7219 21 10 | – nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) | |
| | 7219 21 90 | | |
| | 7219 22 10 | | |
| | 7219 22 90 | | |
| | 7219 23 00 | | |
| | 7219 24 00 | | |
| | | – nur kaltgewalzt: | |
| | 7219 33 10 | – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm | |
| | 7219 33 90 | | |
| | 7219 34 10 | – – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm | |
| | 7219 34 90 | | |
| | 7219 35 10 | – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm | |
| | 7219 35 90 | | |
| | 7219 90 | – andere: | |
| | 7219 90 10 | – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7220 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm: | |
| | 7220 11 00 | – nur warmgewalzt | |
| | 7220 12 00 | | |
| | 7221 00 | Walzdraht aus nichtrostendem Stahl: | |
| | 7221 00 10 | – mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr | |
| | 7221 00 90 | – mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT | |
| | 7224 | Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legiertem Stahl: | |
| | 7224 90 | – andere: | |
| | | – – mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt: | |
| | | – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen: | |
| | | – – – – mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke: | |
| | 7224 90 01 | – – – – aus Schnellarbeitsstahl | |
| | 7224 90 05 | – – – – aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT: aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 1 Buchstabe f) zu diesem Kapitel angegebenen Mindestanteil erreicht | |
| | 7224 90 08 | – – – – andere | |
| | 7224 90 15 | – – – – andere | |
| | 7225 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr: | |
| ex | 7225 50 00 | – – andere, nur kaltgewalzt: | |
| | | – (*) | |

| Laufende Nr. | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge (in Tonnen) |
|--------------------------|-------------|---|------------------------------|
| 06.0070 (Fortsetzung) | 7227 | Walzdraht aus anderem legiertem Stahl | 35 899 |
| | 7228 | Anderer Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl: | (Fortsetzung) |
| | 7228 10 | – Stabstahl und Schnellarbeitsstahl: | |
| | 7228 10 10 | – – nur warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt | |
| | | – – andere: | |
| | 7228 10 30 | – – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert | |
| | 7228 20 | – Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl: | |
| | 7228 20 11 | – – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt | |
| | 7228 20 19 | | |
| | | – – anderer: | |
| | 7228 20 30 | – – – warmgewalzt, warmgezogen oder nur warmstranggepreßt nur plattiert | |
| | 7228 30 | – anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt | |
| | 7228 30 20 | – – aus Werkzeugstahl | |
| | 7228 30 41 | – – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger | |
| | 7228 30 49 | | |
| | | – – andere: | |
| | | – – – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von: | |
| | 7228 30 61 | – – – – 80 mm oder mehr | |
| | 7228 30 69 | – – – – weniger als 80 mm | |
| | 7228 30 70 | – – – mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt | |
| | 7228 30 89 | – – – anderer | |
| | 7228 60 | – anderer Stabstahl: | |
| | 7228 60 10 | – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert | |
| | 7228 70 | – Profile: | |
| | 7228 70 10 | – – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder warmstranggepreßt | |
| | 7220 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm: | |
| | 7220 20 | – nur kaltgewalzt: | |
| | 7220 20 10 | – – mit einer Breite von mehr als 500 mm | |
| | 7220 90 | – andere: | |
| | | – – mit einer Breite von mehr als 500 mm: | |
| | 7220 90 11 | – – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert: | |
| | | – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger: | |
| | | – – – nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert: | |
| | 7220 90 31 | – – – – warmgewalzt, nur plattiert | |
| | 7222 | Anderer Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl: | |
| | 7222 11 11 | – Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt | |
| | 7222 11 19 | | |
| | 7222 11 21 | | |
| | 7222 11 29 | | |
| | 7222 11 91 | | |
| | 7222 11 99 | | |
| | 7222 19 10 | | |
| | 7222 19 90 | | |
| | 7222 30 | – anderer Stabstahl: | |
| | 7222 30 10 | – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert | |

| Laufende Nr. | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge (in Tonnen) |
|--------------------------|--|---|------------------------------|
| 06.0070 (Fortsetzung) | 7222 40 | – Profile: | 35 899 (Fortsetzung) |
| | 7222 40 10 | – – nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt | |
| | | – – andere: | |
| | 7222 40 30 | – – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert | |
| | 7224 | Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, Halbzeug aus anderem legiertem Stahl: | |
| | 7224 10 00 | – Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen: | |
| | 7224 90 | – andere: | |
| | | – – andere: | |
| | | – – – warm vorgewalzt oder stranggegossen | |
| | 7224 90 31 | – – – – mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger | |
| | 7224 90 39 | – – – – andere | |
| | 7225 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr: | |
| | 7225 11 00 | – aus Silicium-Elektrostahl | |
| | 7225 19 10 | | |
| | 7225 19 90 | | |
| | 7225 20 | – aus Schnellarbeitsstahl: | |
| | 7225 20 20 | – – nur gewalzt; nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7225 30 00 | – andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) | |
| | 7225 40 20 | – andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) | |
| | 7225 40 50 | | |
| | 7225 40 80 | | |
| | | – andere: | |
| | 7225 91 | – – elektrolytisch verzinkt: | |
| | 7225 91 10 | – – nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7225 92 | – – anders verzinkt: | |
| | 7225 92 10 | – – – nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7225 99 | – – andere: | |
| | 7225 99 10 | – – – nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten | |
| | 7226 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm: | |
| | | – aus Silicium-Elektrostahl: | |
| | 7226 11 | – – kornorientiert: | |
| | 7226 11 10 | – – – mit einer Breite von mehr als 500 mm | |
| | 7226 19 | – – andere: | |
| 7226 19 10 | – – – nur warmgewalzt | | |
| | – – – andere: | | |
| 7226 19 30 | – – – – mit einer Breite von mehr als 500 mm | | |

| Laufende Nr. | KN-Code (*) | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge (in Tonnen) |
|--------------------------|-------------------------|--|------------------------------|
| 06.0070 (Fortsetzung) | 7226 20 | – aus Schnellarbeitsstahl: | 35 899 (Fortsetzung) |
| | 7226 20 20 | – – nur warmgewalzt; mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur kaltgewalzt oder nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) | |
| | | – andere: | |
| | 7226 91 | – – nur warmgewalzt: | |
| | 7226 91 10 | – – – mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr | |
| | 7226 91 90 | – – – mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm | |
| | 7226 92 | – – nur kaltgewalzt: | |
| | 7226 92 10 | – – – mit einer Breite von mehr als 500 mm | |
| | 7226 93 | – – elektrolytisch verzinkt | |
| | 7226 93 20 | – – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) | |
| | 7226 94 | – – anders verzinkt: | |
| | 7226 94 20 | – – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) | |
| | 7226 99 | – – andere: | |
| | 7226 99 20 | – – – mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) | |
| | 7228 | Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl: | |
| | 7228 70 | – Profile: – – andere: | |
| | 7228 70 31 | – – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert | |
| | 7228 80 | – Hohlbohrerstäbe: | |
| 7228 80 10 | – – aus legiertem Stahl | | |

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(*) Taric-Codes siehe Anhang CV.

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(2) Erzeugnisse in Rollen (Coils), mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.

(3) Ausgenommen Waren, die 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthalten.

(4) Ausgenommen Erzeugnisse in Rollen (Coils), mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.

(5) Der 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

(6) Mit einer Dicke von weniger als 3 mm.

ANHANG C V

Taric-Unterteilungen

| Laufende Nummer | KN-Code | Taric-Unterteilungen | Laufende Nummer | KN-Code | Taric-Unterteilungen |
|-----------------|---------------|----------------------|-----------------|---------------|----------------------|
| 01.0040 | ex 3916 90 90 | 10 | | ex 7216 33 10 | 90 |
| | ex 3917 10 90 | 10 | | ex 7216 33 90 | 90 |
| | ex 3917 29 19 | 10 | 06.0050 | ex 7211 14 90 | 90 |
| | ex 3917 32 51 | 10 | | ex 7211 19 90 | 90 |
| | ex 3917 39 19 | 10 | | ex 7212 60 91 | 90 |
| | ex 3919 10 90 | 10 | | 06.0060 | ex 7211 14 10 |
| ex 3919 90 90 | 10 | | 19 | | |
| 01.0050 | ex 3915 90 93 | 20 | | | 99 |
| | ex 3916 90 90 | 20 | ex 7211 19 20 | | 13 |
| | ex 3917 29 19 | 20 | | | 15 |
| | ex 3917 32 51 | 20 | | | 17 |
| | ex 3917 39 19 | 20 | | 18 | |
| | ex 3919 10 90 | 20 | | 99 | |
| 01.0060 | ex 4012 10 80 | 90 | ex 7212 10 91 | 10 | |
| | ex 4012 20 90 | 90 | 06.0070 | ex 7207 20 32 | 10 |
| 06.0020 | ex 7211 14 10 | 12 91 | | ex 7208 51 10 | 10 |
| | ex 7211 19 20 | 12 14 91 | | ex 7208 52 10 | 10 |
| 06.0040 | ex 7216 31 11 | 10 99 | | ex 7208 53 10 | 10 |
| | ex 7216 31 19 | 10 99 | | ex 7211 13 00 | 10 |
| | ex 7216 31 91 | 10 99 | | ex 7211 14 90 | 10 |
| | ex 7216 31 99 | 10 99 | | ex 7211 19 90 | 10 |
| | ex 7216 32 11 | 10 99 | | ex 7212 60 91 | 10 |
| | ex 7216 32 19 | 10 99 | | ex 7213 91 20 | 10 |
| | ex 7216 32 91 | 10 99 | | ex 7213 91 70 | 11 19 |
| | ex 7216 32 99 | 10 99 | | ex 7216 31 11 | 91 |
| | | | ex 7216 31 19 | 91 | |
| | | | ex 7216 31 91 | 91 | |
| | | | ex 7216 31 99 | 91 | |
| | | | ex 7216 32 11 | 91 | |
| | | | ex 7216 32 19 | 91 | |
| | | ex 7216 32 91 | 91 | | |
| | | ex 7216 32 99 | 91 | | |
| | | ex 7216 33 10 | 10 | | |
| | | ex 7216 33 90 | 10 | | |
| | | ex 7225 50 00 | 10 | | |

ANHANG D

In den Artikeln 5 und 6 genannte landwirtschaftlichen Erzeugnisse

| KN-Code | Warenbezeichnung | Präferenzzollsatz | Kroatien, Bosnien- Herzegovina und FYROM (Tonnen) |
|--|---|--------------------------|---|
| 0101 19 10 | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend, zum Schlachten (!) | frei | unbegrenzt |
| 0709 51 | Pilze, frisch oder gekühlt | | |
| 0709 51 30 | Pfifferlinge, Eierlinge | frei | unbegrenzt |
| 0709 51 50 | Steinpilze | frei | unbegrenzt |
| 0709 51 90 | andere | frei | unbegrenzt |
| 0711 | Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: | | |
| ex 0711 90 60 | andere Pilze, ausgenommen Zuchtpilze | frei | unbegrenzt |
| 0712 | Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet: | | |
| 0712 20 00 | – Zwiebeln | frei | unbegrenzt |
| ex 0712 30 00 | – Pilze und Trüffel, ausgenommen Zuchtpilze | frei | unbegrenzt |
| 0713 | Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: | | |
| ex 0713 32 00 | Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>), nicht zur Aussaat | frei | unbegrenzt |
| 0713 33 90 | Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>), nicht zur Aussaat | frei | unbegrenzt |
| ex 0713 39 00 | andere Bohnen, nicht zur Aussaat | frei | unbegrenzt |
| 0809 20 11 0809 20 21 0809 20 31 0809 20 41 0809 20 51 0809 20 61 0809 20 71 | Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch | frei (²) | 3 000 (Plafond) (³) |
| 0810 20 | Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch: | | |
| ex 0810 20 10 | Himbeeren, vom 15. Mai bis 15. Juni | frei | unbegrenzt |
| ex 0810 20 90 | andere, vom 15. Mai bis 15. Juni | frei | unbegrenzt |
| 0811 | Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln | | |
| 0811 90 | – andere: | | |
| | – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: | | |
| | – – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: | | |
| ex 0811 90 19 | – – – – Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>) (*) | frei | } 19 800 (Plafond) (³) (²) |
| | – – – – andere: | | |
| ex 0811 90 39 | – – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) (*) | frei | |
| | – – – – andere: | | |
| | – – – Kirschen: | | |
| 0811 90 75 | – – – – Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>) (*) | frei | |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Präferenzzollsatz | Kroatien, Bosnien- Herzegovina und FYROM (Tonnen) |
|---------------|--|-------------------|---|
| 0812 | Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: | | |
| ex 0812 10 00 | Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) ^(*) | frei | 19 800 (Plafond) (³) (⁵) |
| 0813 | Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels: | | |
| ex 0813 40 95 | Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>) | frei | unbegrenzt |
| 0904 | Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte oder Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert: | | |
| 0904 12 00 | – Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert | frei | unbegrenzt |
| 0904 20 | Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“; getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert: | | |
| 0904 20 10 | – – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack | frei | unbegrenzt |
| 0904 20 90 | – – gemahlen oder sonst zerkleinert | frei | unbegrenzt |
| 0909 | Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren | frei | unbegrenzt |
| 1209 | Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat | frei | unbegrenzt |
| 2001 | Gemüse, Früchte, Nüsse, und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht: | | |
| ex 2001 10 00 | Gurken | frei | 3 000 (Referenzmenge) |
| 2001 90 70 | Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Nachgeschmack | frei | unbegrenzt |
| 2004 | Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: | | |
| ex 2004 90 30 | Sauerkraut | frei | 100 (Referenzmenge) (⁶) |
| ex 2004 90 98 | andere, einschließlich Mischungen: Andere, „Ajvar“ genanntes Erzeugnis, durch Verarbeitung von Pfeffer ohne brennenden Geschmack hergestellt, mit Zusatz von Gewürzen, Auszügen oder von Destillaten natürlicher Gewürze, sowie gegebenenfalls von Auberginen oder Tomaten, mit einem Trockenstoffgehalt von insgesamt 9 % oder mehr, hauptsächlich als Salat verwendet | frei | unbegrenzt |
| 2005 | Anderes Gemüs, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: | | |
| ex 2005 90 70 | Mischungen von Gemüse, „Ajvar“ genanntes Erzeugnis, durch Verarbeitung von Pfeffer ohne brennenden Geschmack hergestellt, mit Zusatz von Gewürzen, Auszügen aus Gewürzen oder von Destillaten natürlicher Gewürze, sowie gegebenenfalls von Auberginen oder Tomaten, mit einem Trockenstoffgehalt von insgesamt 9 % oder mehr, hauptsächlich als Salat verwendet | frei | unbegrenzt |
| 2005 90 75 | Sauerkraut | frei | 100 (Referenzmenge) (⁶) |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Präferenzzollsatz | Kroatien, Bosnien- Herzegovina und FYROM (Tonnen) |
|------------|---|-------------------|---|
| 2008 | Früchte, Nüsse und andere genießbar Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ohne Zusatz von Alkohol: | | |
| 2008 60 51 | Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg ⁽¹⁾ | frei | } 19 800 (Plafond) ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 2008 60 61 | Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger ⁽⁴⁾ | frei | |
| 2008 60 71 | Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr ⁽⁴⁾ | frei | |
| 2008 60 91 | Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg ⁽⁴⁾ | frei | |

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

⁽²⁾ Die Zollfreiheit wird nur auf den „ad valorem“-Teil des Zollsatzes angewendet.

⁽³⁾ Dieser Plafond wird mit Einfuhrlizenzen verwaltet.

⁽⁴⁾ Vorbehaltlich eines jährlich von der Kommission festgesetzten Mindesteinfuhrpreises.

⁽⁵⁾-Globaler Plafond für Waren der KN-Codes ex 0811 90 19, ex 0811 90 39, 0811 90 75, ex 0812 10 00, 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71 e 2008 60 91.

⁽⁶⁾ Globale Menge für Waren der KN-Codes ex 2004 90 30 und 2005 90 75.

ANHANG E

In Artikel 7 genannte landwirtschaftliche Erzeugnisse

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge | Zollsatz |
|-----------------|---|---|--|--|
| 09.1507 | ex 0703 20 00 | Knoblauch, vom 1. Februar bis 31. Mai | 300 Tonnen | frei |
| 09.1509 | 0709 60 10 | Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, vom 1. Januar bis 31. Dezember | 1 200 Tonnen | frei |
| 09.1511 | 0710 21 00 | Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), vom 1. Januar bis 31. Dezember | 1 300 Tonnen | frei |
| 09.1517 | ex 2008 60 39 | hellfleischige Süßkirschen, mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, entsteint, zur Herstellung von Schokoladenwaren, vom 1. Januar bis 31. Dezember ⁽¹⁾ | 2 600 Tonnen | frei |
| 09.1515 | 2204 2204 21 2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 83 ex 2204 21 84 2204 29 65 ex 2204 29 75 2204 29 83 ex 2204 29 84 | <p>Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:</p> <p>– anderer Wein; Traubenmost, deren Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:</p> <p>– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:</p> <p>– – – andere:</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:</p> <p>– – – – – andere:</p> <p>– – – – – Weißwein</p> <p>– – – – – andere Weine</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:</p> <p>– – – – – andere:</p> <p>– – – – – Weißwein</p> <p>– – – – – andere Weine</p> <p>– – andere:</p> <p>– – – andere:</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:</p> <p>– – – – – andere:</p> <p>– – – – – Weißwein</p> <p>– – – – – andere Weine</p> <p>– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:</p> <p>– – – – – andere:</p> <p>– – – – – Weißwein</p> <p>– – – – – andere Weine</p> <p>vom 1. Januar bis 31. Dezember</p> | 545 000 hl (Slowenien inbegriffen) | frei frei frei frei frei frei |
| 09.1503 | ex 2208 90 33 | Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger, vom 1. Januar bis 31. Dezember | 5 420 hl | frei |
| 09.1505 | ex 2401 10 60 ex 2401 20 60 | Tabak der Sorte „Prilep“ vom 1. Januar bis 31. Dezember | 1 500 Tonnen | frei |

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

TARIC-UNTERTEILUNGEN

| Laufende Nummer | KN-Code | Taric-Unterteilung |
|-----------------|----------------|--------------------|
| 09.1507 | ex 0703 20 00 | 40 |
| 09.1517 | ex 2008 60 39. | 11 |
| 09.1515 | ex 2204 21 80 | 79 80 |
| | ex 2204 21 84 | 10 79 80 |
| | ex 2204 29 75 | 10 |
| | ex 2204 29 84 | 10 30 |
| | | |
| 09.1503 | ex 2208 90 33 | 10 |
| 09.1505 | ex 2401 10 60 | 10 |
| | ex 2401 20 60 | 10 |

| | | | |
|--|--|---|---------------------|
| 1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays) | 2 No | ORIGINAL | |
| | 3 Quota year Année contingentaire | 4 Country of destination Pays de destination | |
| 5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays) | 6 Issuing authority Organisme émetteur | | |
| | 7 CERTIFICATE OF AUTHENTICITY CERTIFICAT D'AUTHENTICITÉ Plum spirit 'Šljivovica' Eau-de-vie de prunes «Šljivovica» (CN Code ex 2208 90 33) (Code NC ex 2208 90 33) | | |
| 8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport | | | |
| 9 Marks and numbers — Number and kind of packages Marques et numéros — Nombre et nature des colis | 10 % vol of alcohol % vol d'alcool | | 11 Litres Litres |
| | | | |
| 12 % vol of alcohol and litres (in words) % vol d'alcool et litres (en lettres) | | | |
| 13 CERTIFICATE BY THE ISSUING AUTHORITY — VISA DE L'ORGANISME ÉMETTEUR I hereby certify that the plum spirit 'Šljivovica' described in this certificate corresponds with the definition given on the reverse. Je certifie que l'eau-de-vie de prunes «Šljivovica» décrite dans ce certificat correspond à la définition figurant au verso. Place Lieu Date Date <p style="text-align: right;">(Stamp and signature) (Cachet et signature)</p> | | | |

DEFINITION

Plum spirit with an alcoholic strength of 40 % vol or more, marketed under the name ŠLJIVOVICA, corresponding to the specifications laid down in the Regulation relating to the quality of spirituous beverages, in force in the Republics and territory referred to in this Regulation.

DÉFINITION

Eau-de-vie de prunes ayant un titre alcoométrique égal ou supérieur à 40 % vol, commercialisée sous la dénomination ŠLJIVOVICA correspondant à la spécification reprise dans la réglementation relative à la qualité des boissons alcooliques en vigueur dans les républiques et territoire visés par le présent règlement.

| | | |
|---|---|---|
| 1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays) | 2 No | ORIGINAL |
| | 3 Quota year Année contingentaire | 4 Country of destination Pays de destination |
| | 6 Issuing authority Organisme émetteur | |
| 5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays) | 7 CERTIFICATE OF AUTHENTICITY CERTIFICAT D'AUTHENTICITÉ Tobacco — Tabac 'Prilep' (CN Code ex 2401 10 60 and ex 2401 20 60) (Code NC ex 2401 10 60 et ex 2401 20 60) | |
| 8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport | | |
| 9 Marks and numbers — Number and kind of packages Marques et numéros — Nombre et nature des colis | | 10 Net weight (kg) Poids net (kg) |
| 11 Net weight (in words) Poids net (en lettres) | | |
| 12 CERTIFICATE BY THE ISSUING AUTHORITY — VISA DE L'ORGANISME ÉMETTEUR I hereby certify that the tobacco described in this certificate is 'Prilep' tobacco within the meaning of Regulation (EEC) No 547/92. Je certifie que le tabac décrit dans ce certificat est le tabac « Prilep » au sens du règlement (CEE) n° 547/92. Place Lieu Date Date (Stamp and signature) (Cachet et signature) | | |

ANHANG F

Definition von „Baby beef“-Erzeugnissen betreffend Artikel 8

| KN-Code | Warenbezeichnung |
|---------------|--|
| 0102 | Rinder, lebend: |
| 0102 90 | – andere: |
| | – – Hausrinder: |
| | – – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg: |
| | – – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben): |
| ex 0102 90 51 | – – – – – zum Schlachten: |
| | – Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg (a) |
| ex 0102 90 59 | – – – – – andere: |
| | – Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg (a) |
| | – – – – – andere: |
| ex 0102 90 71 | – – – – – zum Schlachten: |
| | – Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg (a) |
| ex 0102 90 79 | – – – – – andere: |
| | – Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg (a) |
| 0201 | Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt: |
| ex 0201 10 00 | – ganze oder halbe Tierkörper: |
| | – ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 300 kg sowie halbe Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a) |
| 0201 20 | – andere Teile, mit Knochen: |
| ex 0201 20 20 | – – „quartiers compensés“: |
| | – „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a) |
| ex 0201 20 30 | – – Vorderviertel, zusammen oder getrennt: |
| | – Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 75 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a) |
| ex 0201 20 50 | – – Hinterviertel, zusammen oder getrennt: |
| | – Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 75 kg — beim sogenannten „Pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 68 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a) |

(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

ANHANG G

„Baby beef“-Zollkontingente betreffend Artikel 8 Absatz 2

| | Anzuwendender Zollsatz: 20 % des angewandten GZT-Zollsatzes (*) |
|---|--|
| Kroatien | 9 400 Tonnen (Karkassengewicht) |
| Bosnien-Herzegowina | 1 500 Tonnen (Karkassengewicht) |
| Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien | 825 Tonnen (Karkassengewicht) |

(*) GZT: Gemeinsamer Zolltarif.

VERORDNUNG (EG) Nr. 71/97 DES RATES

vom 10. Januar 1997

zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf derartige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 zollamtlich erfaßte Einfuhren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 13 und 14,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 703/96⁽²⁾ leitete die Kommission eine Untersuchung ein, um zu prüfen, ob die Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93⁽³⁾ auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurden, durch die Einfuhren von Teilen umgangen werden, die ihren Ursprung in diesem Land haben und zur Montage von Fahrrädern in der Gemeinschaft verwendet werden; gleichzeitig wies sie die Zollbehörden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) an, die Einfuhren von Fahrradrahmen, -gabeln, -felgen und -naben, bei denen es sich um die wesentlichen Teile eines Fahrrads handelt, zollamtlich zu erfassen.
- (2) Diese Untersuchung betraf die Einfuhr von Fahrradteilen und Fahrradzubehör aus der Volksrepublik China zwecks Montage von Fahrrädern in der Gemeinschaft. Diese Waren werden derzeit den KN-Codes 8714 91 10 bis 8714 99 90 zugewiesen.
- (3) Die Kommission unterrichtete die Vertreter der Volksrepublik China offiziell über die Einleitung der Untersuchung und versandte Fragebogen an die im Antrag genannten betroffenen EG-Unternehmen sowie an andere EG-Unternehmen, die sich bei der Kommission selbst meldeten oder im weiteren Verlauf des Verfahrens vom Antragsteller angegeben wurden.

- (4) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 1995 bis 31. März 1996.
- (5) Die Kommission erhielt vollständige Antworten von folgenden Unternehmen, die bereits im Antrag genannt bzw. zu einem späteren Zeitpunkt vom Antragsteller angegeben wurden oder die sich innerhalb der in Verordnung (EG) Nr. 703/96 gesetzten 40-Tage-Frist selbst meldeten:
 - Helmig, Overath, Deutschland,
 - Moore Large & Co., Derby, Vereinigtes Königreich,
 - One + One, Oostvoorne, Niederlande,
 - Promiles, Villeneuve d'Ascq, Frankreich,
 - Reece, Birmingham, Vereinigtes Königreich,
 - Splendor, Naninne, Belgien,
 - Starway, Luynes, Frankreich,
 - Tandem, Brigg, Vereinigtes Königreich.

Die Kommission holte alle für notwendig erachteten Informationen ein und führte Untersuchungen in den Betrieben der vorgenannten Unternehmen durch. Nach den Feststellungen der Kommission handelte es sich bei Tandem und Promiles um echte Gemeinschaftshersteller, bei Helmig dagegen um einen Einführer.

- (6) Die Unternehmen wurden angehört, sofern sie innerhalb der in Verordnung (EG) Nr. 703/96 gesetzten Frist einen entsprechenden Antrag stellten.
- (7) Folgende Gemeinschaftshersteller beantragten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung die Erteilung einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß ihre Einfuhren keine Umgehung darstellen:
 - Batavus, Niederlande,
 - BH, Spanien,
 - Cycleurope, Frankreich,
 - Dawes, Vereinigtes Königreich,
 - Hercules, Deutschland,
 - Mercier, Frankreich,
 - MICMO, Frankreich,
 - Promiles, Frankreich,
 - Raleigh, Vereinigtes Königreich,
 - Tandem, Vereinigtes Königreich.
- (8) Folgende Unternehmen meldeten sich nach Ablauf der in Verordnung (EG) Nr. 703/96 gesetzten 40-Tage-Frist und beantragten ebenfalls eine solche Bescheinigung:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 98 vom 19. 4. 1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 9. 9. 1993, S. 1.

- Büchel, Deutschland,
- Horlacher, Deutschland,
- Monark Crescent, Schweden,
- Pantherwerke, Deutschland,
- PRO-FIT Sportartikel GmbH, Deutschland,
- Quantum, Frankreich,
- Tekno Cycles, Frankreich,
- TNT, Spanien.

B. GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

- (9) Gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung können geltende Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Teilen aus dem betroffenen Drittland ausgeweitet werden, d.h. diese Teile können entweder ihren Ursprung in diesem Land haben oder aus diesem Land versandt werden. Daher erhielten diejenigen interessierten Parteien, die die betreffenden Teile aus China einfuhrten, Gelegenheit nachzuweisen, daß die aus China versandten Teile möglicherweise nicht chinesischen Ursprungs waren.

Die Untersuchung erstreckte sich auf Fahrradteile, die aus China in die Europäische Gemeinschaft eingeführt und dort zu fertigen Fahrrädern montiert wurden, welche für den Verkauf in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt waren; dies erfolgte unter derartigen Bedingungen, daß nach den Behauptungen des Antragstellers die Kriterien nach Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) der Grundverordnung erfüllt sind.

C. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

1. Art der Umgehung

- (10) Vier der acht unter Randnummer 5 genannten Unternehmen waren Montagebetriebe, die im Untersuchungszeitraum bei den Herstellern in China fast vollständige Fahrräder in Teilen orderten. Beim Versand dieser Waren stellten die Lieferanten sicher, daß die für ein und denselben Montagebetrieb bestimmten Teile in verschiedenen Containern verladen, zu verschiedenen Zeitpunkten versandt und teilweise in verschiedenen Häfen entladen wurden. Durch dieses recht kostspielige Verfahren, das mit einem erheblichen logistischen Mehraufwand verbunden ist, vermieden die Montagebetriebe, daß die eingeführten Teile gemäß der Allgemeinen Vorschrift 2 a) für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs (nachstehend „GZT“ genannt) als fertige Fahrräder eingereicht wurden, auf die der Antidumpingzoll erhoben worden wäre.

Ein unter Randnummer 5 genanntes Unternehmen wandte das obenbeschriebene Verfahren für rund 75 v.H. aller Fahrräder an, die es im Untersuchungszeitraum montierte. Während dieser Zeit

änderte es jedoch seine Bezugsquelle und ging am Ende des Untersuchungszeitraums dazu über, bei der Montage dieser Fahrräder zu mehr als 40 v.H. Teile nichtchinesischen Ursprungs zu verwenden, die es entweder direkt bei den Herstellern in den Ursprungsländern oder von Tochtergesellschaften dieser Hersteller in der Gemeinschaft kaufte (siehe Randnummer 17).

Um zu verhindern, daß bestimmte teilmontierte Fahrräder nicht gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 b) für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur des GZT als fertige Fahrräder eingereicht wurden, ersuchten mehrere Montagebetriebe die nationalen Zollbehörden um verbindliche Zolltarifauskünfte; gemäß den daraufhin erteilten Zolltarifauskünften waren die betreffenden Baugruppen als Teile einzureihen, so daß die vorgenannten Montagebetriebe offiziell die Gewißheit hatten, daß der Antidumpingzoll nicht auf diese Baugruppen erhoben werden würde.

2. Voraussetzungen nach Artikel 13

i) *Veränderung des Handelsgefüges*

- (11) Zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum verringerten sich die Einfuhren von Fahrrädern aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft um 1,5 Mio. Stück, d.h. um mehr als 98 v.H., während sich beispielsweise die Einfuhren fertiger Fahrradrahmen, des wichtigsten von den Montagebetrieben eingeführten Fahrradteils, im gleichen Zeitraum um rund 450 000 Stück, d.h. um mehr als 139 v.H. erhöhten. Diese Substitution wird durch die Angaben bestätigt, die während der Kontrollbesuche in den Betrieben zusammengetragen wurden: Danach erhöhte sich die Zahl der Fahrräder, die die fünf untersuchten Montagebetriebe — unter Rückgriff auf das unter Randnummer 10 beschriebene Verfahren — aus Baugruppen aus der Volksrepublik China montierten, um 80 v.H., was allein bei diesen Betrieben zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum einem Anstieg um 110 000 Stück entspricht.

ii) *Fehlen einer hinreichenden Begründung oder wirtschaftlichen Rechtfertigung*

- (12) Zwei untersuchte Unternehmen behaupteten, sie hätten mit der Fahrradmontage in der Gemeinschaft nicht wegen der Einführung der Antidumpingzölle, sondern vielmehr deswegen begonnen, weil die Präferenzzölle für Fahrräder mit Ursprung in China im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) zugunsten von Entwicklungsländern für die Jahre 1991 und 1992 ausgesetzt wurden. Dieses Argument ist nicht überzeugend, da die APS-Präferenzzölle für Fahrräder mit Ursprung in China nur vorübergehend in diesen zwei Jahren ausgesetzt waren und die unter Randnummer 10 beschriebenen Liefervereinbarungen kostspielig

und mit einem erheblichen logistischen Mehraufwand verbunden waren. Angesichts der Höhe der bei der Ausgangsuntersuchung festgestellten Dumpingspannen, des Zeitpunkts der Aufnahme der Montagevorgänge, des Produktionsvolumens, der Kaufvereinbarungen und der geringen Wertsteigerung ist dagegen der Schluß zu ziehen, daß es sowohl bei diesen beiden Unternehmen als auch im Fall der drei anderen Montagebetriebe gemäß Artikel 13 der Grundverordnung außer der Einführung des Antidumpingzolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung für die betreffenden Praktiken gab.

iii) *Aufnahme oder erhebliche Ausweitung der Montagevorgänge*

- (13) Alle fünf betroffenen Unternehmen begannen mit ihren Montagevorgängen bzw. mit der Einfuhr von Fahrradteilen aus China zwecks Montage in der Gemeinschaft seit 1992/93 (Zeitpunkt der Ausgangsuntersuchung) oder weiteten diese Vorgänge bzw. Einfuhren seitdem erheblich aus.

iv) *60 v.H. des Gesamtwerts der Teile der montierten Ware*

- (14) Die Untersuchung ergab, daß bei den fünf Montagebetrieben, die fast vollständige Bausätze für Fahrräder in der Volksrepublik China orderten, alle Teile dieser Bausätze aus China versandt wurden. Drei dieser Unternehmen bestätigten dies, da sie Zollanmeldungen abgegeben hatten, nach denen alle aus China eingeführten Teile chinesischen Ursprungs waren.

Die beiden anderen Montagebetriebe behaupteten, mehr als 40 v. H. der Teile, die zur Montage von Fahrrädern aus diesen Bausätzen verwendet wurden, hätten ihren Ursprung in anderen Ländern. Die Untersuchung ergab jedoch, daß die von diesen beiden Unternehmen geordneten Bausätze aus China versandt wurden und daß bei der Montage von Fahrrädern aus diesen Bausätzen nur in sehr begrenztem Maße Teile mit Ursprung in der Gemeinschaft verwendet wurden.

- (15) Für einige aus China versandte Teile legten diese beiden Montagebetriebe beim Zoll chinesische Ursprungszeugnisse nach Formblatt A vor, um für die unter das APS fallenden chinesischen Waren die Präferenzbehandlung in Anspruch zu nehmen; die übrigen aus China versandten Waren wurden dagegen als Ursprungserzeugnisse anderer Länder angemeldet, so daß in diesem Fall der normale Drittlandszoll erhoben wurde. Zu den aus China versandten Teilen, die ihren Ursprung angeblich nicht in China hatten, ist darauf hinzuweisen, daß die Montagebetriebe nicht in der Lage waren, der Kommission den nichtchinesischen Ursprung

dieser Teile nachzuweisen. Obwohl diesen beiden Unternehmen Fristverlängerungen eingeräumt wurden, um geeignete Nachweise wie Ursprungszeugnisse, Rechnungen der Hersteller und Frachtpapiere beizubringen, konnten sie bei den Kontrollbesuchen vor Ort keine Beweise für den Ursprung der angeblich nichtchinesischen Teile vorlegen, der auf den Rechnungen der Lieferanten und gegenüber den Zollbehörden bei der Einfuhr angegeben worden war. Die Kontrollbesuche vor Ort ergaben, daß die beiden Unternehmen vollständige Räder einfuhrten, die in der Volksrepublik China montiert wurden. Diese Räder wurden jedoch auf den Rechnungen der Lieferanten als Schläuche, Reifen, Felgen, Naben, Freilaufzahnkränze usw. mit Ursprung in unterschiedlichen Ländern ausgewiesen und bei der Einfuhr folglich als einzelne Teile mit jeweils spezifischem Ursprung angemeldet.

Mangels gegenteiliger Beweise konnten die Kommissionsdienststellen daher nur zu dem Schluß kommen, daß alle aus China versandten Teile ihren Ursprung in diesem Land hatten und daß unter diesen Umständen die Teile mit Ursprung in China 60 v. H. oder mehr des Gesamtwerts der Teile ausmachten, die zur Montage von Fahrrädern aus diesen Teilen verwendet wurden.

- (16) Außerdem ergaben die Kontrollbesuche vor Ort, daß der Wert für identische Teile von Bausätzen, die aus China an diese beiden Unternehmen versandt wurden, ohne ersichtlichen Grund je nach Sendung unterschiedlich war. Durch diese „schwankenden Preise“ konnte der Wert der betreffenden Teile nicht genau ermittelt werden.

- (17) Ein Montagebetrieb, der im Untersuchungszeitraum für rund 75 v. H. seiner Fahrradproduktion Bausätze aus China verwendete, wies nach, daß er bei der Montage der restlichen 25 v. H. seiner Fahrräder zu mehr als 40 v. H. Teile mit Ursprung in anderen Ländern als China verwendete. Am Ende des Untersuchungszeitraums (März 1996) begann dieses Unternehmen damit, bei der Montage von Fahrrädern, die zuvor aus Bausätzen aus China montiert wurden, Teile nichtchinesischen Ursprungs zu verwenden, die es direkt von den Herstellern oder deren Tochtergesellschaften in der Gemeinschaft kaufte (siehe Randnummer 10). Bezüglich dieser Fahrräder konnte dieser Montagebetrieb beim Kontrollbesuch nachweisen, daß die Modelle, die zwischen März und Oktober 1996 auf diese Weise montiert wurden, zu mehr als 40 v. H. aus Teilen mit Ursprung in anderen Ländern als der Volksrepublik China bestanden. Daher stellten die Kommissionsdienststellen fest, daß dieser Montagebetrieb, obwohl 75 v. H. seiner Produktion im Untersuchungszeitraum zu mehr als 60 v. H. aus Teilen mit Ursprung in der Volksrepublik China bestand, den Anteil der chinesischen Waren ab März 1996 auf unter 60 v. H. des Gesamtwerts der Teile der montierten Ware verringerte.

v) 25-v. H.-Regel in bezug auf die Wertsteigerung bei den eingeführten Teilen

- (18) Bei allen fünf betroffenen Unternehmen schwankte der Wert, der den eingeführten Teilen in der Europäischen Gemeinschaft hinzugefügt wurde, je nach Modell lediglich zwischen 10 und 16 v. H. der Herstellungskosten eines vollständigen Fahrrads und lag damit weit unter der 25-v. H.-Schwelle in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Grundverordnung.

3. Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls und Beweise für Dumping

i) Untergrabung der Abhilfewirkung

- (19) Zur Prüfung der Frage, ob die Abhilfewirkung des Antidumpingzolls durch die Verkaufspreise untergraben wurde, verglich die Kommission die Verkaufspreise der Fahrräder, die in der Gemeinschaft aus chinesischen Fahrradteilen montiert und im Untersuchungszeitraum von den kooperierenden Montagebetrieben in der Gemeinschaft verkauft wurden („montierte Fahrräder“), mit den „nichtgedumpten“ Ausführpreisen der chinesischen Fahrräder im ursprünglichen Untersuchungszeitraum (d. h. tatsächliche Ausführpreise, verzollt, zuzüglich Antidumpingzoll).
- (20) Dabei wurden nach genau derselben Methode wie in der Ausgangsuntersuchung jeweils identische oder vergleichbare Gruppen von Fahrrädern verglichen. Für jede Gruppe wurden gewogene Durchschnittspreise ermittelt und Preisberichtigungen vorgenommen, damit der Vergleich auf der gleichen Handelsstufe, auf der gleichen Nettopreis-Grundlage und unter Zugrundelegung vergleichbarer Lieferbedingungen durchgeführt wurde. Anschließend wurde bei jeder Gruppe geprüft, ob die nichtgedumpten Ausführpreise der chinesischen Fahrräder im ursprünglichen Untersuchungszeitraum durch die Verkaufspreise der montierten Fahrräder unterboten wurden. Um festzustellen, in welchem Maße die Abhilfewirkung des Zolls durchschnittlich untergraben wurde, wurde die Summe der Preisunterbietungsspannen bei den Gruppen, bei denen eine Untergrabung der Abhilfewirkung festgestellt wurde, als Prozentsatz des in der Ausgangsuntersuchung ermittelten gesamten nichtgedumpten Einfuhrwerts (cif frei Grenze der Gemeinschaft) aller in den Vergleich einbezogener chinesischer Fahrräder ausgedrückt.

Was die zum Vergleich herangezogenen Gruppen anbetrifft, so entfielen 77 v. H. des gesamten Verkaufsvolumens der betroffenen Montagebetriebe auf Modelle, die mit den im ursprünglichen Untersuchungszeitraum exportierten Modellen identisch waren, so daß diese Modelle für den Vergleich herangezogen wurden. Bei mehr als 90 v. H. der für den Vergleich herangezogenen Verkäufe wurde eine Unterbietung der nichtgedumpten Ausführpreise im ursprünglichen Untersuchungszeitraum festgestellt.

- (21) Insgesamt ergab der Vergleich, daß die nichtgedumpten Ausführpreise der chinesischen Fahrräder im ursprünglichen Untersuchungszeitraum durch die Verkaufspreise der montierten Fahrräder um durchschnittlich 14,5 v. H. unterboten wurden.

- (22) Die Untergrabung der Abhilfewirkung des Antidumpingzolls durch die Verkaufsmengen zeigt sich eindeutig darin, daß die Einfuhren chinesischer Fahrräder im ursprünglichen Untersuchungszeitraum nach den Feststellungen unter Randnummer 11 zu einem wesentlichen Teil durch die Einfuhren von fertigen Fahrradrahmen mit Ursprung in China ersetzt wurden.

Da viele Montagebetriebe nicht zur Mitarbeit bereit waren (siehe Randnummer 25), lagen keine genauen Angaben darüber vor, wie viele in der Gemeinschaft montierte Fahrräder insgesamt verkauft wurden. Allerdings machten nach den Feststellungen der Kommission allein die Fahrräder, die die wenigen kooperierenden Montagebetriebe im Untersuchungszeitraum verkauften, bereits 24 v. H. der Verkäufe vergleichbarer chinesischer Fahrräder im ursprünglichen Untersuchungszeitraum aus, obwohl auf diese kooperierenden Montagebetriebe im Untersuchungszeitraum der Umgehungsuntersuchung nur 25 v. H. der Gesamteinfuhren fertiger Fahrradrahmen mit Ursprung in China entfielen. Somit untermauern die Angaben über die kooperierenden Montagebetriebe eindeutig die Schlußfolgerung, daß die Verkäufe von Fahrrädern, die in der Gemeinschaft aus Teilen aus China montiert werden, die Einfuhren fertiger Fahrräder aus China zu einem wesentlichen Teil ersetzt haben.

- (23) Daher wird festgestellt, daß die Verkäufe von Fahrrädern, die in der Gemeinschaft aus Teilen mit Ursprung oder Herkunft in China montiert wurden, die Abhilfewirkung der betreffenden Antidumpingmaßnahmen sowohl durch die Verkaufspreise als auch durch die Verkaufsmengen untergruben.

ii) Beweise für Dumping

- (24) Die Dumpingspannen wurden bei allen Montagebetrieben anhand der am meisten verkauften Modelle ermittelt, auf die 50 bis 100 v. H. des Gesamtumsatzes entfielen⁽¹⁾. Diese Modelle

⁽¹⁾ Bei einem Unternehmen wurde beim Vergleich nur der Umsatz aus den Verkäufen montierter Fahrräder an unabhängige Unternehmen zugrunde gelegt, da dieses Unternehmen der Kommission keine ausreichend genauen Angaben vorlegen konnte, um einen eindeutigen Zusammenhang zwischen den Verkäufen an die geschäftlich verbundenen Unternehmen und den Verkäufen an die Endabnehmer herzustellen.

wurden unter Zugrundelegung der bekannten acht Kriterien (d.h. Fahrradkategorie, Material des Rahmens, Zahl der Schaltungen, Kettenschaltung, Tretlager, Schalthebel, Bremssysteme und Naben) auf einer möglichst angemessenen Grundlage mit den zuvor ermittelten Normalwerten verglichen (in der Ausgangsuntersuchung diente Taiwan als Vergleichsland).

Da die Normalwerte für die betroffenen Ausführer auf der Stufe fob Taiwan ermittelt worden waren, mußten die Wiederverkaufspreise in der Gemeinschaft auf ein vergleichbares Niveau gebracht werden. Somit wurde der Vergleich auf der Stufe fob China/fob Taiwan durchgeführt.

Bei den betroffenen Unternehmen wurden Dumpingspannen zwischen 16 und 53 v. H. festgestellt.

4. Nichtkooperierende Montagebetriebe

- (25) In Anbetracht der unter Randnummer 11 beschriebenen beträchtlichen Veränderung des Handelsgütes und der mangelnden Kooperationsbereitschaft vieler Unternehmen gibt es keinen Grund zu der Annahme, daß die nichtkooperierenden Unternehmen die geltenden Antidumpingzölle in geringerem Maße umgingen als die kooperierenden Unternehmen.

Der Antidumpingzoll sollte daher nicht nur auf die kooperierenden, sondern auch auf die nichtkooperierenden Unternehmen ausgeweitet werden. Andernfalls besäßen die nichtkooperierenden Unternehmen einen Vorteil — ein Paradox, das im Bereich der Umgehung noch unhaltbarer wäre als in einem normalen Dumpingfall. Allerdings ist sicherzustellen, daß die Maßnahmen nur für Einfuhren von Teilen gelten, die Unternehmen montieren, die den Tatbestand der Umgehung erfüllen.

D. VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

1. Art der Maßnahmen: Ausweitung des Zolls

- (26) Aufgrund der Feststellungen der Kommission sollte der Antidumpingzoll von 30,6 v. H., der derzeit auf vollständige Fahrräder erhoben wird, auf bestimmte Fahrradteile ausgeweitet werden, die ihren Ursprung in China haben oder aus diesem Land versandt werden, wobei diejenigen Teile auszunehmen sind, die ihren Ursprung nachweislich nicht in China haben.

Die Untersuchung ergab, daß Montagebetriebe normalerweise vormontierte, vorbehandelte oder bereits mit Farbe versehene Teile einführen. Dagegen behandeln die Gemeinschaftshersteller in der Regel die von ihnen eingeführten Teile selbst bzw. versehen sie selbst mit Farbe und führen keine Fahrrad-Teilkomponenten ein. So importieren die Montagebetriebe beispielsweise vollständige Räder, die Gemeinschaftshersteller dagegen nur Felgen und Naben.

- (27) Um weitgehend auszuschließen, daß Einfuhren — insbesondere von nicht wesentlichen Teilen — betroffen werden, bei denen der Tatbestand der Umgehung nicht erfüllt ist, sollte der Zoll nur auf die wesentlichen Teile ausgeweitet werden (siehe erste Spalte der nachstehenden Tabelle), d. h.:
- mit Farbe versehene oder elektrolytisch oxidierte oder polierte und/oder lackierte Rahmen (auch mit montierten Bremsen und Schaltungen);
 - mit Farbe versehene oder elektrolytisch oxidierte oder polierte und/oder lackierte Gabeln (auch mit montierten Bremsen);
 - vollständige Räder (auch mit Schläuchen, Reifen und Zahnkränzen);
 - Lenker (wenn sie mit montiertem Lenkstangenschaft, montierter Bremse und/oder montiertem Schalthebel gestellt werden);
 - Schaltsysteme (d. h. Kettenschaltung, Tretlager und Freilaufzahnkränze);
 - Bremssysteme (d. h. andere Bremsen und Bremshebel).

| Ware | KN-Code | Ausweitung der Maßnahmen I | Zollamtliche Erfassung II | Zollerhebung nach zollamtlicher Erfassung III |
|--------|--|----------------------------|---------------------------|---|
| Rahmen | 8714 91 10 | | × | |
| | — mit Farbe versehen oder elektrolytisch oxidiert oder poliert und/oder lackiert | × | | × |
| | — andere | | | |
| Gabeln | 8714 91 30 | | × | |
| | — mit Farbe versehen oder elektrolytisch oxidiert oder poliert und/oder lackiert | × | | × |
| | — andere | | | |

| Ware | KN-Code | Ausweitung der Maßnahmen I | Zollamtliche Erfassung II | Zollerhebung nach zollamtlicher Erfassung III |
|--------------------|---------------|----------------------------------|---------------------------------|--|
| Felgen | 8714 92 10 | | × | |
| Naben | 8714 93 10 | | × | |
| Kettenschaltungen | 8714 99 50 | × | | |
| Tretlager | 8714 96 30 | | | |
| Freilaufzahnkränze | 8714 93 90 | | | |
| Andere Bremsen | 8714 94 30 | × | | |
| Bremshebel | ex 8714 94 90 | | | |
| Vollständige Räder | ex 8714 99 90 | × | | |
| Lenker | 8714 99 10 | × | | |

2. Erhebung des Zolls auf die zollamtlich erfaßten Einfuhren

- (28) Bei den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 zollamtlich erfaßten Einfuhren sollte der Zoll nur auf diejenigen Teile erhoben werden, die auch unter Randnummer 27 aufgeführt sind.
- (29) Diejenigen Unternehmen, die gemäß den Feststellungen unter Randnummer 32 von dem ausgeweiteten Zoll befreit werden, sollten auch von dem Zoll auf die zollamtlich erfaßten Einfuhren befreit werden.

E. BEFREIUNG VOM AUSGEWEITETEN ZOLL

- (30) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung ist der ausgeweitete Zoll nicht auf die Waren zu erheben, denen eine Beschreibung beigelegt ist, aus der hervorgeht, daß die Einfuhr der Waren keine Umgehung darstellt. In den Fällen, in denen während der Umgehungsuntersuchung eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde, sollte der Zoll nicht auf die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 703/96 zollamtlich erfaßten Einfuhren erhoben werden.
- (31) Die Erteilung solcher Bescheinigungen muß im voraus von der Kommission bzw., bei Ausweitung der Maßnahmen, vom Rat genehmigt werden. Eine Genehmigung kann nur nach genauer Prüfung der Sachlage erteilt werden.
- (32) Die unter Randnummer 7 genannten Unternehmen stellten nach der Einleitung der Untersuchung bei der Kommission Anträge auf Erteilung solcher Bescheinigungen. Diese Anträge gingen innerhalb der Frist ein, innerhalb deren sich die betroffenen Parteien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 selbst melden konnten. Bei den

meisten dieser Antragsteller handelt es sich um Gemeinschaftshersteller, die in den vorausgegangenen Untersuchungen zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehörten. Bei denjenigen Unternehmen, die nicht an der Ausgangsuntersuchung beteiligt waren, konnte den in den Betrieben überprüften Antworten auf den Fragebögen entnommen werden, daß es sich um Gemeinschaftshersteller handelt. Daher sollte der für Fahrräder aus China geltende Antidumpingzoll nicht auf die Einfuhren wesentlicher Fahrradteile ausgeweitet werden, die diese Unternehmen verwenden.

Es erschien ebenfalls angemessen, den für Fahrräder aus China geltenden Antidumpingzoll nicht auf diejenigen Teile auszuweiten, die von dem Unternehmen verwendet werden, das den Anteil chinesischer Teile seit März 1996 auf unter 60 v. H. reduziert hat (siehe Randnummern 10 und 17), da bei diesem Unternehmen ab diesem Zeitpunkt der Tatbestand der Umgehung nicht mehr erfüllt war.

- (33) Auch die unter Randnummer 8 genannten Unternehmen, die sich nach Ablauf der vorgenannten in der Verordnung (EG) Nr. 703/96 gesetzten Frist bei der Kommission meldeten, beantragten die Erteilung der obengenannten Bescheinigungen. In Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung ist keine Frist für die Stellung von Anträgen auf Erteilung solcher Bescheinigungen festgesetzt.

Die Kommission sandte diesen Unternehmen unmittelbar nach Eingang der Anträge Fragebögen zu, konnte allerdings bisher noch nicht prüfen, ob es sich bei diesen Unternehmen um Montagebetriebe oder Einführer handelt und ob die Vorgänge, für die die eingeführten Waren verwendet werden, unter Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung fallen. Im übrigen kann in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen werden, daß nach der Ausweitung der Maßnahme weitere Unternehmen die Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung beantragen.

- (34) Um trotz des späten Zeitpunkts der Antragstellung zu gewährleisten, daß die betroffenen Parteien, die den Antidumpingzoll nicht umgehen, vom ausgeweiteten Zoll auf die Einfuhren von Fahrradteilen ordnungsgemäß befreit werden, sollte der Erlaß dieser Verordnung die Kommission nicht daran hindern, vorliegende oder künftige Anträge zwecks Genehmigung einer Zollbefreiung zu prüfen. Die Unternehmen, die die Bescheinigungen während dieser Umgehungsuntersuchung beantragten, sollten gegebenenfalls mit Wirkung vom Zeitpunkt der Einleitung dieser Untersuchung vom Zoll befreit werden. Die Unternehmen, die entsprechende Anträge nach Ausweitung des Zolls stellen, sollten gegebenenfalls nur mit Wirkung vom Zeitpunkt der Antragstellung befreit werden. Gleichzeitig ist die Erhebung des ausgeweiteten Zolls in den Fällen sicherzustellen, in denen die Überprüfung eines Unternehmens ergibt, daß der Tatbestand der Umgehung erfüllt ist (siehe Randnummer 43).
- (35) In Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung ist das Verfahren für die Erteilung der Genehmigungen und die anschließende Ausstellung der Bescheinigungen nicht im einzelnen geregelt. Dazu ist folgendes anzumerken:
- (36) Die Erteilung einer Genehmigung setzt voraus, daß die Waren nicht für einen Montagevorgang verwendet werden, bei dem der Tatbestand der Umgehung gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung erfüllt ist. In den Fällen, in denen die Montagebetriebe die Waren nicht direkt einführen, muß daher ein Verfahren festgelegt werden, um prüfen zu können, ob mit den Einfuhren wesentlicher Fahrradteile eine Umgehung bezweckt wird.
- (37) Dazu sollte der Mechanismus für die Kontrolle der Endverwendung, der im Zollrecht in Artikel 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽¹⁾ (Zollkodex der Gemeinschaften) und in Artikel 291 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93⁽²⁾ (Durchführungsbestimmungen) vorgesehen ist, im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Umgehung sinngemäß auf die Erteilung von Genehmigungen für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung angewandt werden.
- (38) Bei folgenden Endverwendungen ist eine Befreiung vom Antidumpingzoll gerechtfertigt: i) Montagevorgänge, bei denen der Tatbestand der Umgehung nicht erfüllt ist, und ii) die Verwendung wesentlicher Fahrradteile in geringen Mengen durch Kleinunternehmen (insbesondere als Ersatzteile), bei der davon ausgegangen wird, daß keine Umgehung vorliegt. Im letztgenannten Fall dürften die Einfuhren wesentlicher Fahrradteile nämlich wirtschaftlich von begrenzter Bedeutung sein und die Abhilfewirkung des bestehenden Zolls durch die Zahl der Fahrräder, die aus solchen eingeführten Teilen hergestellt werden könnten, nicht untergraben (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) der Grundverordnung).
- Damit zwischengeschaltete Unternehmen, die die wesentlichen Fahrradteile nicht direkt einführen, diese Teile von Einführern kaufen und an Montagebetriebe verkaufen können, die den Antidumpingzoll nicht umgehen, sollten die entsprechenden Vorgänge ebenfalls im Rahmen des Systems der Kontrolle der Endverwendung überwacht werden.
- (39) Schließlich sollte das System auch die Möglichkeit geben, die direkten Einfuhren von Unternehmen, die den Antidumpingzoll nicht umgehen, vom ausgeweiteten Zoll zu befreien.
- (40) Damit das Befreiungssystem bei Bedarf angepaßt werden kann, sollten die näheren Vorschriften zu seiner Durchführung in einer Kommissionsverordnung festgelegt werden, die nach Konsultation des Beratenden Ausschusses zu erlassen ist.
- (41) Angesichts der vorliegenden und künftigen Anträge sollte die Kommission im Rahmen dieses Systems eine Liste der Unternehmen erstellen, die vom ausgeweiteten Zoll befreit werden können.
- (42) Um einen Anreiz für die Einstellung von Umgehungspraktiken zu schaffen, sollte das Befreiungssystem die Möglichkeit geben, die Lage derjenigen Unternehmen zu überprüfen, bei denen zwar zunächst eine Umgehung festgestellt wurde, die aber ihre Tätigkeit in der Folge so stark ändern, daß der Tatbestand der Umgehung nicht mehr erfüllt ist. Genauso muß es möglich sein, eine Zollbefreiung aufzuheben, sofern sie nicht länger gerechtfertigt ist. Schließlich müssen neue Unternehmen die Möglichkeit haben, bei der Kommission eine Untersuchung zu beantragen, um vom Zoll befreit zu werden. Aus diesen Gründen sollten alle Befreiungen — auch für Unternehmen im Sinne der Randnummer 32 — gemäß der Kommissionsverordnung genehmigt werden.
- (43) Außerdem sollte es möglich sein, Einfuhren gegebenenfalls unter Vorbehalt vom ausgeweiteten Zoll zu befreien, solange die Montagebetriebe, für die sie bestimmt sind, noch geprüft werden. Damit jedoch in dem Fall, in dem dabei eine Umgehung festgestellt wird, der ausgeweitete Zoll tatsächlich erhoben werden kann, sollten die Zollbehörden gegebenenfalls eine Sicherheitsleistung fordern können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

- (44) Da dies der erste Fall ist, in dem Antidumpingmaßnahmen ausgeweitet und gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung Befreiungen vorgenommen werden, wird die Kommission das Befreiungssystem laufend beobachten, damit es zur Berücksichtigung der Erfahrungen bei seiner Anwendung gegebenenfalls angepaßt werden kann.

F. VERFAHREN

- (45) Die interessierten Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die Ausweitung des geltenden endgültigen Antidumpingzolls auf die betroffenen Teile vorzuschlagen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die interessierten Parteien wurden ferner über die wesentlichen Merkmale des einzurichtenden Befreiungssystems unterrichtet (siehe Randnummer 37) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

„Wesentliche Fahrradteile“ im Sinne dieser Verordnung sind:

- mit Farbe versehene oder elektrolytisch oxidierte oder polierte und/oder lackierte Fahrradrahmen, die derzeit dem KN-Code ex 8714 91 10 zugewiesen werden;
- mit Farbe versehene oder elektrolytisch oxidierte oder polierte und/oder lackierte Fahrradgabeln, die derzeit dem KN-Code ex 8714 91 30 zugewiesen werden;
 - Kettenschaltungen (KN-Code 8714 99 50),
 - Tretlager (KN-Code 8714 96 30),
 - Freilaufzahnkränze (KN-Code 8714 93 90),
 unabhängig davon, ob sie in Bausätzen gestellt werden oder nicht;
 - andere Bremsen (KN-Code 8714 94 30),
 - Bremshebel (KN-Code ex 8714 94 90),
 unabhängig davon, ob sie in Bausätzen gestellt werden oder nicht;
- vollständige Räder, auch mit Schlauch, Reifen und Zahnkränzen, die derzeit dem KN-Code ex 8714 99 90 zugewiesen werden, und
- Lenker, die derzeit dem KN-Code 8714 99 10 zugewiesen werden, unabhängig davon, ob sie mit montiertem Lenkstangenschaft, montierter Bremse und/oder montierten Schalthebeln gestellt werden oder nicht.

Artikel 2

- (1) Der endgültige Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2474/93 auf die Einfuhren von Fahrrädern des KN-Codes 8712 00 mit Ursprung in der

Volksrepublik China eingeführt wurde, wird auf die Einfuhren wesentlicher Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China ausgeweitet.

- (2) Wesentliche Fahrradteile, die aus der Volksrepublik China versandt werden, gelten als Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Land, sofern nicht durch die Vorlage eines im Einklang mit den Ursprungsregeln der Gemeinschaft ausgestellten Ursprungszeugnisses nachgewiesen wird, daß die betreffenden Teile ihren Ursprung in einem bestimmten anderen Land haben.

Werden die wesentlichen Fahrradteile aus einem anderen Land als der Volksrepublik China versandt, so können die Zollbehörden die Vorlage eines im Einklang mit den Ursprungsregeln der Gemeinschaft ausgestellten Ursprungszeugnisses verlangen, auf dem bescheinigt wird, daß die betreffenden Teile ihren Ursprung in einem anderen Land als der Volksrepublik China haben.

- (3) Der gemäß Absatz 1 ausgeweitete Zoll wird auf die Einfuhren wesentlicher Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China erhoben, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 703/96 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 zollamtlich erfaßt wurden.

- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 3

- (1) Die Kommission legt nach Konsultation des Beratenden Ausschusses in einer Verordnung die erforderlichen Maßnahmen fest, um die Befreiung der Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, mit denen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 eingeführte Antidumpingzoll nicht umgangen wird, von dem gemäß Artikel 2 ausgeweiteten Zoll zu genehmigen.

- (2) Die Kommissionsverordnung enthält insbesondere Bestimmungen über

- die Genehmigung der Zollbefreiung der Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, die von Unternehmen verwendet werden, deren Montagevorgänge den Tatbestand der Umgehung nicht erfüllen, sowie die Überwachung dieser Einfuhren;
- die Genehmigung der Zollbefreiung der Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, die insbesondere von Zwischenhändlern oder — zur Verwendung in kleinen Mengen — von Kleinunternehmen getätigt werden, sowie die Überwachung dieser Einfuhren;
- die Verfahren für solche Zollbefreiungen im Einklang mit den einschlägigen Zollbestimmungen und
- den Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden und der Kommission über die Durchführung dieser Zollbefreiungen.

- (3) Außerdem enthält die Kommissionsverordnung Bestimmungen über

- a) die Durchführung von Überprüfungen, um zu ermitteln, ob nach den maßgeblichen Kriterien keine Umgehung vorliegt, insbesondere im Fall von Anträgen folgender Unternehmen:

- Betriebe, die Montagevorgänge durchführen und sich während der Untersuchung selbst meldeten, allerdings nach Ablauf der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 703/96 gesetzten Frist;
 - Betriebe, die bei ihren Montagevorgängen erst nach dem am 31. März 1996 endenden Untersuchungszeitraum damit begonnen haben, wesentliche Fahrradteile zur Herstellung oder Montage von Fahrrädern zu verwenden;
 - Betriebe, bei denen während der Untersuchung festgestellt wurde, daß ihre Montagevorgänge eine Umgehung darstellen;
 - sonstige Betriebe, die wesentliche Fahrradteile zur Herstellung oder Montage von Fahrrädern verwenden und sich während der Untersuchung nicht selbst meldeten;
- b) die erforderlichen Verfahren für solche Überprüfungen und insbesondere über die Bedingungen, unter denen künftige Überprüfungsanträge angenommen werden. In den Fällen, in denen ein Montagebetrieb, der Gegenstand einer laufenden Überprüfung durch die Kommission ist, wesentliche Fahrradteile zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anmeldet, sieht die Kommissionsverordnung außerdem vor, daß
- die Entrichtung des Zollschuldbetrags aufgrund des gemäß Artikel 2 ausgeweiteten oder zu erhebenden Antidumpingzolls bis zum Abschluß der Überprüfung durch die Kommission ausgesetzt wird;
 - die gemäß Artikel 2 entstandene Zollschuld erlischt, sofern die Überprüfung ergibt, daß der Montagebetrieb den Tatbestand der Umgehung nicht erfüllt, und
 - andernfalls die Aussetzung der Entrichtung des Zollschuldbetrags aufgehoben wird.

In der Kommissionsverordnung kann auch festgelegt werden, daß die Zollbehörden eine Sicherheitsleistung

fordern können, wenn dies notwendig ist, um die Entrichtung des Zollschuldbetrags für den Fall sicherzustellen, daß die Aussetzung aufgehoben wird.

(4) Im Anschluß an eine Überprüfung gemäß Absatz 3 kann die Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses beschließen, die Befreiung des betreffenden Montagebetriebs von dem gemäß Artikel 2 ausgeweiteten Zoll zu genehmigen, sofern dies gerechtfertigt ist.

(5) Die gemäß der Kommissionsverordnung erteilten Genehmigungen für Zollbefreiungen sind rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung dieser Umgehungsuntersuchung an wirksam, sofern sich die betreffenden Parteien während dieser Untersuchung selbst meldeten. Andernfalls sind sie rückwirkend von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gestellt wurde.

(6) In der Kommissionsverordnung wird ferner vorgesehen, daß nach Konsultation des Beratenden Ausschusses Genehmigungen einer Zollbefreiung zurückgenommen werden, sofern dies gerechtfertigt ist.

Artikel 4

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Fahrradrahmen, -gabeln, -felgen und -naben der KN-Codes 8714 91 10, 8714 91 30, 8714 92 10 bzw. 8714 93 10 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 703/96 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 einzustellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Januar 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 72/97 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1997

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im Januar 1997 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen und der Republik Ungarn geschlossenen Europa-Abkommen sowie dem mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik beantragt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der
Kommission vom 6. März 1992 zur Festlegung der den
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der
von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Repu-
blik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowa-
kischen Republik geschlossenen Europa-Abkommen ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/
96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr
der in der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 genannten
Erzeugnisse beziehen sich in mehreren Fällen auf

Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.
Es sollten deshalb Verringerungsprozentsätze für die
Mengen festgesetzt werden, die für die Zeit vom 1. Januar
bis 31. März 1997 beantragt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1997
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 für die Einfuhr
von Erzeugnissen der im Anhang genannten KN-Codes
beantragten Lizenzen werden je Ursprungsland bis in
Höhe der ebenfalls dort angegebenen Prozentsätze erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 61.

ANHANG

| Land | Polen | | | Tschechische Republik | | | Slowakische Republik | | | Ungarn |
|--------------------------|--|------------------------------------|--------------|--|------------------------------------|--|--|------------------------------------|--|--|
| | 0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99 | 0405 10 11 0405 10 19 Butter | 0406 Käse | 0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91 | 0405 10 11 0405 10 19 Butter | ex 0406 40 90 0406 90 29 ex 0406 90 Moravsky blok (1) | 0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91 | 0405 10 11 0405 10 19 Butter | ex 0406 40 90 0406 90 29 ex 0406 90 Moravsky blok (1) | |
| KN-Code und Erzeugnis | 1,1 | 1,7 | 8,— | 1,2 | 1,3 | 9,1 | 1,7 | 2,1 | 6,4 | ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88 Balaton (2) |
| in % | | | | | | | | | | 100,— |

(1) Primator, Otava, Javor, Uzeny block, Kashkaval, Akawi, Istambul, Jadel Hermelin, Ostepek, Koliba, Inovec.

(2) Cream-white, Hajdu, Marvany, Ovai, Pannonia, Trappista, Bakony, Bacska, Ban, Delicacy cheese „Mason“, Delicacy cheese „Pelse“, Goya, Ham-shapod, Karavan, Lajta, Parnyica, Sed, Tihany.

VERORDNUNG (EG) Nr. 73/97 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1997

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im Januar 1997 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Republiken Estland, Lettland und Litauen andererseits geschlossenen Abkommen über Freihandel und Handelsfragen beantragt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1713/95 der
Kommission vom 13. Juli 1995 zur Festlegung der den
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-
führungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der
von der Gemeinschaft mit den Baltischen Staaten
geschlossenen Abkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2389/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr
der in der Verordnung (EG) Nr. 1713/95 genannten
Erzeugnisse beziehen sich in mehreren Fällen auf
Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.

Für die betreffenden, für die Zeit vom 1. Januar bis 31.
Januar 1997 beantragten Mengen sollten deshalb
Verringerungsprozentsätze festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1997
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1713/95 für die Einfuhr
von Erzeugnissen der im Anhang genannten KN-Codes
beantragten Lizenzen werden je Ursprungsland bis zur
Höhe der ebenfalls dort angegebenen Prozentsätze erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 17. 12. 1996, S. 24.

ANHANG

| Land | Republik Estland | | Republik Lettland | | | Republik Litauen | | | | |
|---------|--------------------------|------------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------|------------------|------------|--------------------------|------------------------------------|-----------------|
| | 0402 10 19 0402 21 19 | 0405 10 11 0405 10 19 Butter | 0406 Käse | 0402 10 19 0402 21 19 | 0405 10 Butter | 0406 | ex 0402 29 | 0402 10 19 0402 21 19 | 0405 10 11 0405 10 19 Butter | 0406 |
| KN-Code | | | | | | | | | | |
| in % | 1,3 | 2,— | 100,— | 5,6 | 4,1 | 80,— | — | 1,9 | 2,7 | 42,4 |
| | | | | | | | | | | 0402 99 11 — |

VERORDNUNG (EG) Nr. 74/97 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 1997
über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milch-
pulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefere-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1113/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (²):** UNHCR (Attn. Mme Seinet), case postale 2500, CH-1211 Genève 2 dépôt.
Tel.: (41-22) 739 81 37; Telefax: 739 85 63
4. **Vertreter des Begünstigten:**
UNHCR Branch Office, Khartoum.
Tel.: (871) 175 42 72; Telefax: 175 42 73; Telex: 22431 HCR SD
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** Sudan
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴) (⁵):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 110
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶):**
Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6.3 A und B.1)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
Ergänzende Aufschriften: „Expiry date ...“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** Frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Port Soudan
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 10. — 23. 3. 1997
18. **Lieferfrist:** 27. 4. 1997
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 3. 2. 1997 [12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 17. 2. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 24. 3. — 6. 4. 1997
 - c) Lieferfrist: 11. 5. 1997
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (⁷):**
Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/
Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁸):**
Die am 13. 1. 1997 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2504/96 der Kommission (ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 77) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1237/95 (B1); 1238/95 (B2)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland (Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL)
4. **Vertreter des Begünstigten (³):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Kuba
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁶):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I C 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 195
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (B1: 90 Tonnen; B2: 105 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁷) (⁸):**
Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6.3 A und B.2)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I C 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 24. 2. — 16. 3. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 3. 2. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 17. 2. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 10. — 30. 3. 1997
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 70 03
/ 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁴):**
Die am 13. 1. 1997 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2504/96 der Kommission (Abl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 77) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (⁵) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (⁶) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- Gesundheitszeugnis;
 - Partie B: von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- Die tierärztliche Bescheinigung weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus.
- (⁷) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I B 3 c) oder I C 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL; jeder Container soll 15 Tonnen netto enthalten. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbeurkundung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (Sysko lock-tainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁹) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: Willis Corroon Scheuer, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.

VERORDNUNG (EG) Nr. 75/97 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-
schen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Versorgungsbilanz und die Beihilfen, die für die
Versorgung der Kanarischen Inseln mit Schweinefleisch-
erzeugnissen gewährt werden, sind festgelegt in der
Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1156/96 ⁽⁴⁾.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 des Rates zur
Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und
1601/92 zur Einführung von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren, von Madeira bzw. der Kanarischen Inseln wurde
die Dauer vorläufig um ein Jahr verlängert, in der die zur
Versorgung der Kanarischen Inseln mit Schweinefleisch-
erzeugnissen der KN-Codes 1601 und 1602 getroffene

Regelung gültig ist. In der Bedarfsvorausschätzung sind
deshalb die Erzeugnisse der KN-Codes 1601 und 1602
erneut zu berücksichtigen. Außerdem müssen die
Beihilfen festgesetzt werden, die ab 1. Januar 1997 für die
Lieferung der Gemeinschaftserzeugnisse zu gewähren
sind. Die Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der Kommission
muß deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1487/95
werden durch die Anhänge zur vorliegenden Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 27. 6. 1996, S. 17.

ANHANG

„ANHANG I

**Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch
für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997**

| KN-Code | Warenbezeichnung | Anzahl oder Menge (Tonnen) |
|------------|---|----------------------------|
| ex 0203 | Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt | — ⁽¹⁾ |
| ex 0203 | Fleisch von Hausschweinen, gefroren | 19 000 ⁽²⁾ |
| 1601 00 | Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse | 6 000 ⁽¹⁾ |
| 1602 20 90 | Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse aus Lebern aller Tierarten, außer von Gänsen und Enten | 300 ⁽¹⁾ |
| | Andere Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend: | |
| 1602 41 10 | Schinken und Teile davon | 2 000 ⁽¹⁾ |
| 1602 42 10 | Schultern und Teile davon | 1 500 ⁽¹⁾ |
| 1602 49 | Andere, ¹ einschließlich Mischungen | 2 000 ⁽¹⁾ |

⁽¹⁾ Für diese Erzeugnisse sind die Mengen für das erste Halbjahr 1997 festgesetzt.

⁽²⁾ Davon 5 000 Tonnen für die Verarbeitung und/oder Verpackung.

ANHANG II

Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

| Erzeugniscode | Beihilfebeträge |
|-----------------|-----------------|
| 0203 21 10 9000 | 7,1 |
| 0203 22 11 9100 | 10,7 |
| 0203 22 19 9100 | 7,1 |
| 0203 29 11 9100 | 7,1 |
| 0203 29 13 9100 | 10,7 |
| 0203 29 15 9100 | 7,1 |
| 0203 29 55 9110 | 12,1 |
| 1601 00 91 9100 | 10,7 |
| 1601 00 99 9100 | 7,1 |
| 1602 20 90 9100 | 3,6 |
| 1602 41 10 9210 | 12,1 |
| 1602 42 10 9210 | 8,6 |
| 1602 49 11 9190 | — |
| 1602 49 13 9190 | — |
| 1602 49 19 9190 | 7,1 |

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 76/97 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1997

betreffend bestimmte Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in DeutschlandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in einigen Erzeugungsgebieten Deutschlands wurden für dieses Land Veterinärmaßnahmen mit der Entscheidung 93/566/EG der Kommission vom 4. November 1993 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/539/EWG⁽³⁾ erlassen. Außerdem wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 der Kommission⁽⁴⁾, aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 2066/94⁽⁵⁾, für diesen Mitgliedstaat Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes beschlossen.

Gegenstand dieser außerordentlichen Stützungsmaßnahmen, die vom 29. Oktober 1993 bis zum 18. August 1994 zur Anwendung kamen, war der Ankauf lebender Schweine aus der Schutzzone durch die deutschen Behörden und ihre überwiegende Verarbeitung zu nicht für die menschliche Ernährung bestimmten Erzeugnissen.

Zwischen Dezember 1993 und März 1994 führten die deutschen Veterinärbehörden Ankäufe lebender Schweine aus der Schutzzone in der Region Damme durch, die einen besonders dichten Schweinebestand aufweist. Im Zuge der Bekämpfung der Ausbreitung der klassischen Schweinepest war der freie Handelsverkehr mit diesen Schweinen eingeschränkt worden; die Ankäufe trugen dazu bei, schwerwiegende Störungen auf dem deutschen Schweinemarkt zu verhindern. Die Schweine wurden auf

die gleiche Weise verarbeitet, wie es in der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 vorgesehen war.

Durch das Auftreten der klassischen Schweinepest in den Erzeugungsgebieten Niedersachsens wurden die Behörden über einen längeren Zeitraum stark in Anspruch genommen, so daß es nicht möglich war, kurzfristig jeweils die genaue Art der Ankäufe aus der Region Damme zu klären und zu entscheiden, ob es sich hierbei um Veterinärmaßnahmen oder um Sondermaßnahmen zur Marktstützung handelte. Wegen dieser Verzögerungen konnten die Ankäufe nicht mehr in die Stützungsmaßnahmen der zwischenzeitlich aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 3088/93 einbezogen werden.

Da sich diese Ankäufe ebenso günstig auf den Markt ausgewirkt haben wie die Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3088/93, ist es gerechtfertigt, sie den Sondermaßnahmen zur Marktstützung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 gleichzustellen und das in ihr vorgesehene Finanzierungsverfahren anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der zwischen Dezember 1993 und März 1994 durchgeführte Ankauf von 90 106 lebenden Schweinen aus der Region Damme durch die deutschen Veterinärbehörden wird als Sondermaßnahme zur Marktstützung angesehen.

(2) Die Kosten für den Ankauf 63 074 lebender Schweine werden vom Gemeinschaftshaushalt übernommen.

(3) Die Kosten für den Ankauf 27 032 lebender Schweine werden vom nationalen Haushalt übernommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 273 vom 5. 11. 1993, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 277 vom 10. 11. 1993, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 77/97 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 1997

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzanträge genehmigt werden können, die im Januar 1997 für die Einfuhr von bestimmten Käsesorten gemäß den zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien geschlossenen Europa-Abkommen beantragt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2499/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr der in der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 genannten Erzeugnisse beziehen sich in mehreren Fällen auf Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.

Es sollten deshalb Verringerungsprozentsätze für die Mengen festgesetzt werden, die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1997 beantragt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1997 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 für die Einfuhr von Erzeugnissen der im Anhang genannten KN-Codes beantragten Lizenzen werden je Ursprungsland bis in Höhe der ebenfalls dort angegebenen Prozentsätze erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 58.

ANHANG

B.1. Zollverminderung um 80 %

| Land | KN-Code und Erzeugnis | in % |
|-----------|--|------|
| Rumänien | ex 0406 90 29 ⁽¹⁾ ex 0406 90 86 ⁽¹⁾ ex 0406 90 87 ⁽¹⁾ ex 0406 90 88 ⁽¹⁾ | 100 |
| Bulgarien | ex 0406 90 86 ⁽²⁾ ex 0406 90 87 ⁽²⁾ ex 0406 90 88 ⁽²⁾ ex 0406 90 29 ⁽¹⁾ | 100 |

⁽¹⁾ Aus Kuhmilch hergestellt.

⁽²⁾ Gesalzener Weißkäse aus Kuhmilch.

⁽³⁾ Kashkaval Vitosha aus Kuhmilch.

B.2. Befreiung vom Zoll

| Land | KN-Code und Erzeugnis | in % |
|-----------|--|------|
| Bulgarien | ex 0406 90 31 ⁽¹⁾ ex 0406 90 50 ⁽¹⁾ ex 0406 90 86 ⁽¹⁾ ex 0406 90 87 ⁽¹⁾ ex 0406 90 88 ⁽¹⁾ | 30,3 |

⁽¹⁾ Andere Käse als aus Kuhmilch.

VERORDNUNG (EG) Nr. 78/97 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1997

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 174. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 34/97⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 36/97⁽⁶⁾, für Magervieh der Kategorie A eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 174. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine angemessene Marktstützung festzulegen.

Für den Ankauf von Vordervierteln zur Intervention ist der Preis ausgehend vom Schlachtkörperpreis festzusetzen.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe

der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 174. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Kategorie A:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 273 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 1 645 Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 259,14 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 25 % angewendet;

b) Kategorie C:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 273 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 8 676 Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 253,01 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 25 % angewendet. —

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1997, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 79/97 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1997

über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 341/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2031/96 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2327/96 ⁽⁴⁾, wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2031/96 angeführten 3 102,477 Tonnen Kirschen, vorläufig

konserviert, nach Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 genannten Mengen überschritten, wenn auf die seit dem 13. Januar 1997 gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am 13. Januar 1997 beantragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 13. Januar 1997 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2031/96 für Kirschen, vorläufig konserviert, mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen werden zu 22,07 % ausgestellt.

Die nach dem 13. Januar 1997 und vor dem 24. Februar 1997 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 27. 2. 1996, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 24. 10. 1996, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 316 vom 4. 12. 1996, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 80/97 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1997

**zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit
Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordani-
en, Marokko und Zypern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 539/96⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und
mehrbliätige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2397/96 der
Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung
eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und
Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in
Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein
bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll
eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses
ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H.
der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen
Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die
nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen
Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung
an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen
Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe
a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe
b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1985/96 der Kommission⁽⁵⁾
wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-

schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festge-
setzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommis-
sion⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchfüh-
rungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1482/96⁽¹¹⁾, erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte
Präferenzzoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung
in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 2188/96 der
Kommission⁽¹²⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinfüh-
rung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit
Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94
festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen
(KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit
Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird
wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 18. 12. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 17. 10. 1996, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 81/97 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Januar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code ⁽¹⁾ | Pauschaler Einfuhrpreis |
|--|-------------------------------|-------------------------|
| 0702 00 15 | 052 | 41,9 |
| | 204 | 52,0 |
| | 212 | 113,8 |
| | 404 | 37,5 |
| | 624 | 198,7 |
| | 999 | 88,8 |
| 0707 00 10 | 053 | 198,8 |
| | 624 | 130,5 |
| | 999 | 164,7 |
| 0709 10 10 | 220 | 174,4 |
| | 999 | 174,4 |
| 0709 90 71 | 052 | 129,5 |
| | 053 | 197,1 |
| | 204 | 146,3 |
| | 999 | 157,6 |
| 0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09 | 052 | 40,1 |
| | 204 | 42,6 |
| | 212 | 53,0 |
| | 220 | 35,1 |
| | 448 | 39,0 |
| | 600 | 64,3 |
| | 624 | 69,9 |
| | 999 | 49,1 |
| 0805 20 11 | 052 | 57,4 |
| | 204 | 63,9 |
| | 999 | 60,7 |
| 0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19 | 052 | 67,6 |
| | 464 | 89,9 |
| | 624 | 58,9 |
| | 662 | 48,8 |
| | 999 | 66,3 |
| | 999 | 66,3 |
| 0805 30 20 | 052 | 73,9 |
| | 528 | 70,6 |
| | 600 | 69,7 |
| | 999 | 71,4 |
| 0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59 | 052 | 79,7 |
| | 060 | 46,6 |
| | 064 | 56,0 |
| | 400 | 90,5 |
| | 404 | 68,4 |
| | 720 | 78,1 |
| | 728 | 103,6 |
| | 999 | 74,7 |
| | 999 | 74,7 |
| | 999 | 74,7 |
| 0808 20 31 | 052 | 132,8 |
| | 064 | 67,0 |
| | 400 | 109,6 |
| | 624 | 73,5 |
| | 999 | 95,7 |

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

ZWANZIGSTE RICHTLINIE 97/1/EG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 1997

zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/41/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, daß sie gemäß Artikel 12 der Richtlinie 76/768/EWG das kostenlose oder entgeltliche Inverkehrbringen von kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln, die Hirn-, Rückenmarks- und Augenextrakte von Rindern über sechs Monate bzw. Schafen oder Ziegen über zwölf Monate enthalten, für die Dauer eines Jahres ausgesetzt hat.

Die Entscheidung 96/362/EG der Kommission⁽³⁾ zur Änderung der Entscheidung 96/239/EG der Kommission⁽⁴⁾ mit den zum Schutz gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen legt fest, daß das Vereinigte Königreich aus seinem Hoheitsgebiet weder nach den anderen Mitgliedstaaten noch nach Drittländern Rindermaterialien versendet, die von im Vereinigten Königreich geschlachteten Tieren stammen und unter anderem für die Verwendung in kosmetischen Erzeugnissen bestimmt sind, mit Ausnahme der im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten, und daß das Vereinigte Königreich die Herstellung dieser Erzeugnisse nur in Einrichtungen zuläßt, die unter amtstierärztlicher Überwachung stehen und die nachweislich gemäß den im Anhang aufgeführten Bedingungen arbeiten.

Die Viehseuche bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) hat sich zwar im Vereinigten Königreich entwickelt, jedoch ist ihre geographische Verbreitung derzeit nur unzureichend bekannt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Krankheit während der Inkubationszeit nachzuweisen.

Die wissenschaftlichen Kenntnisse über die spongiforme Enzephalopathie entwickeln sich ständig weiter; verschie-

dene wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie Berichte von anerkannten internationalen Organisationen, wie die Weltgesundheitsorganisation, könnten neue Erkenntnisse liefern.

Das Auftreten einer neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (V-CJK) gibt Anlaß zu der Annahme einer möglichen Übertragbarkeit von BSE auf den Menschen. Allerdings konnte ein Kausalzusammenhang zwischen V-CJK und der Exposition der Bevölkerung gegenüber dem BSE-Erreger bis heute nicht nachgewiesen werden.

Nach den heute vorliegenden Daten konnte eine Infektiosität im Hirn, im Rückenmark und in den Augen der von BSE befallenen Rinder nachgewiesen werden.

Die empfohlenen Inaktivierungsverfahren können von der Kosmetikindustrie bei Hirn-, Rückenmarks- und Augenextrakten nicht angewandt werden.

Die Kosmetikindustrie befolgt in BSE-Fragen seit mehreren Jahren die Empfehlungen staatlicher und internationaler Stellen. Der Verbindungsausschuß der Europäischen Industrie-Verbände für Parfümerie- und Körperpflegemittel (COLIPA) hat seinen Mitgliedern am 22. April 1996 empfohlen, weder Rindergewebe noch Rindergewebsextrakte aus dem Hirn, dem Rückenmark oder den Augen zu verwenden. Gewebe und Körperflüssigkeit aus Hirn, Rückenmark und Augen von Schafen und Ziegen sowie Erzeugnisse daraus werden in kosmetischen Mitteln so gut wie überhaupt nicht verwendet.

Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie vom 21. Oktober 1994, 29. März, 11. April und 18. Juli 1996 weisen auf die Gefahr der Übertragung des BSE-Erregers bei der Verwendung von Rindermaterialien hin.

In seiner Stellungnahme vom 2. Oktober 1996 hat der Wissenschaftliche Ausschuss für Kosmetologie festgestellt, daß bei der Verwendung von Gewebe und Körperflüssigkeit aus Hirn, Rückenmark und Augen von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Erzeugnissen daraus in kosmetischen Mitteln Risiken nicht ausgeschlossen werden können.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Traberkrankheit (Scrapie) keine Gefahr für den Menschen darstellt. Neuesten Informationen zufolge ist jedoch der BSE-Erreger auf Schafe übertragbar. Demnach muß die Tatsache berücksichtigt werden, daß das Spektrum der Übertragbarkeit bei dem BSE-Erreger größer ist als bei dem Erreger der Traberkrankheit (Scrapie).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1996, S. 36.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 12. 6. 1996, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 28. 3. 1996, S. 47.

Es ist notwendig, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu ergreifen, anstatt auf unwiderlegbare wissenschaftliche Beweise für einen Kausalzusammenhang zwischen BSE und der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bzw. ihrer Variante zu warten.

Demzufolge ist es ratsam, den Vertrieb bestimmter kosmetischer Mittel vorläufig zu untersagen.

Die vorliegende Richtlinie sollte nach Prüfung sämtlicher angeführten Punkte spätestens zwei Jahre nach Durchführung der im Anhang genannten Maßnahmen überarbeitet werden.

Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt, der die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Richtlinien im Bereich der kosmetischen Mittel zum Ziel hat —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird gemäß dem Anhang geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit kosmetische Mittel, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten, ab dem 30. Juni 1997 nicht mehr auf dem Markt in Umlauf gebracht werden können.

Artikel 3

Spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens schlägt die Kommission im Lichte der wissenschaft-

lichen Erkenntnisse gegebenenfalls eine Änderung dieser Richtlinie vor.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Die vorliegende Richtlinie tritt drei Tage nach Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

ANHANG

Folgende Nummer wird in Anhang II der Richtlinie 76/768/EWG eingefügt:

„419. Gewebe und Körperflüssigkeit aus Hirn, Rückenmark und Augen von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Erzeugnisse daraus.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1996

in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-
Abkommen

(Sache IV/35.518 — Iridium)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/39/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirt-
schaftsraum,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.
Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den
Artikeln 85 und 86 des Vertrags⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Akte über den Beitritt Österreichs, Schwedens und
Finnlands, insbesondere auf Artikel 2,

im Hinblick auf den Antrag auf Erteilung eines Negativ-
attests und die Anmeldung zur Erlangung der Freistel-
lung, die gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung
Nr. 17 am 11. August 1995 eingereicht wurden,

im Hinblick auf die Zusammenfassung des Antrags und
der Anmeldung, die gemäß Artikel 19 Absatz 3 der
Verordnung Nr. 17 und Artikel 3 des Protokolls 21 zum
EWR-Abkommen veröffentlicht wurde⁽²⁾,

nach Beratung mit dem Beratenden Ausschuß für Kartell-
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

A. Einleitung

- (1) Das Iridium-System wurde vom US-Unternehmen
Motorola Inc. 1987 konzipiert und soll weltweit
digitale drahtlose Kommunikationsdienste unter
Einsatz erdnaher Satelliten anbieten. Die Dienste
sollen Sprachtelefonie, Funkruf und einfache
Datendienste (wie Telefax) umfassen und über
Handapparate für den Einfach- oder Zweifachbe-
trieb, in Fahrzeugen installierte Telefone, Funk-
rufempfänger oder andere Teilnehmereinrich-
tungen erbracht werden.

Iridium wird nach eigenen Erwartungen der erste
Anbieter weltweiter Dienste für die satellitenge-
stützte persönliche Kommunikation (S-PCS, Satel-
lite Personal-Communications Services) sein. Das
System soll den kommerziellen Betrieb bis 1.
Oktober 1998 aufnehmen. Dazu müssen während
der nächsten 24 Monate 66 Satelliten in die
Umlaufbahn gebracht werden.

B. Die Parteien

- (2) Motorola Inc. ist ein US-amerikanischer Anbieter
von Geräten für die drahtlose Kommunikation und
von elektronischen Geräten, Systemen, Kompo-
nenten und Dienstleistungen für weltweite Märkte.
Das Unternehmen ist der Urheber des Iridium-
Konzepts und Iridiums Hauptlieferant für die
Bereitstellung des Raumsegments sowie ein bedeu-
tender Zulieferer für andere Iridium-Systemkom-
ponenten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 255 vom 3. 9. 1996, S. 2.

Motorola ist mit 20,1 % an Iridium beteiligt. Das Unternehmen hat für sich selbst den mexikanischen/mittelamerikanischen Netzübergang⁽¹⁾ (Gateway) reserviert, ist am südamerikanischen Netzübergang beteiligt und teilt sich den nordamerikanischen Netzübergang mit Iridium Canada und Sprint.

Motorola hat sich im Vertrag über das Raumsystem verpflichtet, für sich selbst oder für andere ohne schriftliche Einwilligung durch Iridium bis zur Kündigung des Vertrags über das Raumsystem, längstens jedoch bis 31. Juli 2003, kein ähnliches satellitengestütztes System zu errichten.

- (3) Außer Motorola sind an Iridium 16 weitere strategische Gesellschafter beteiligt, zu denen eine Reihe von Telekommunikationsdiensteanbietern und Hersteller von Ausrüstungen aus verschiedenen Ländern gehören. Alle diese Unternehmen (mit Ausnahme von Lockheed Martin und Raytheon) sollen einzeln oder gemeinsam Eigentümer und Betreiber eines Netzübergangs sein und können sich innerhalb des Gebiets, das ihnen für Netzübergänge ausschließlich vorbehalten ist, auch als Diensteanbieter betätigen (oder andere Diensteanbieter benennen).

Die Gesellschafter sind: Iridium China (Hong Kong) Ltd (im Eigentum des China Great Wall Industry Corporation Konzerns; Beteiligung 4,4 %), Iridium Africa Co. (vom saudischen Konzern Mawarid Overseas Co. gebildet; 2,5 %), Iridium Canada Inc. (im Eigentum eines Motorola-Tochterunternehmens (33 %) und zweier Tochterunternehmen des kanadischen Unternehmens BCE Inc.; 4,4 %), Iridium India Telecom Private Ltd (Indien; 3,9 %), Iridium Middle East Co. (im Eigentum zweier saudischer Konzerne; 5 %), Khronichev State Research and Production Space Center (Rußland; 4,4 %), Iridium Sudamérica (im Eigentum eines Motorola-Tochterunternehmens, eines venezolanischen Konsortiums und eines brasilianischen Konzerns; 8,8 %), Korea Mobile Telecommunications (vom südkoreanischen Mischkonzern Sunkyong Business Group kontrolliert; 4,4 %), Lockheed Martin (USA; 1,3 %), Nippon Iridium Co. (ein Konsortium zweier japanischer Konzerne, DDI Co. und Kyocera Co. und einer Reihe weiterer japanischer Teilhaber; 13,2 %), Pacific Electric Wire & Cable Co. (Taiwan; 4,4 %), Raytheon Co. (USA; 0,7 %), Sprint (USA; 4,4 %) und Thai Satellite Telecommunications Co. Ltd (Thailand; 4,4 %).

Zwei europäische Unternehmen sind ebenfalls als strategische Gesellschafter beteiligt: Stet (Italien; 3,8 %) und Vebacom (Deutschland; 10 %). Beide Unternehmen verfügen jeweils über ihr eigenes Gebiet für Netzübergangsdienste, das jeweils einen

anderen Teil Europas abdeckt, sowie über das zugehörige ausschließliche Recht zur Einrichtung und zum Betrieb eines Netzübergangs in dem betreffenden Gebiet. Die beiden Unternehmen haben jedoch vereinbart, ihre Netzübergänge gemeinsam einzurichten und zu betreiben. Zu diesem Zweck werden sie ein Gemeinschaftsunternehmen gründen. Als erstes wird der Netzübergang in Italien eingerichtet.

Die meisten obengenannten Gesellschafter haben die Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen. Sie wurden zum Zweck der Beteiligung an Iridium gegründet. In der Phase des Systemaufbaus werden viele Gesellschafter einige Dienstleistungen für Iridium erbringen, im wesentlichen als Unterauftragnehmer von Motorola. Die Unternehmen China Great Wall und Khronichev werden Satellitenstart-Dienstleistungen erbringen, Lockheed Martin ist wichtigster Unterauftragnehmer für den Bau der Iridium-Satelliten, Raytheon ist Hauptverantwortlicher für die Bereitstellung der Satellitenantennen und Stet wird über sein Tochterunternehmen Telespazio das Reservekontrollzentrum des Systems errichten und betreiben.

- (4) Iridium LLC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in den USA, wurde zur Errichtung und Vermarktung des Iridium-Kommunikationssystems gegründet. Es wird Eigentümer des raumsegmentbezogenen Systemteils einschließlich der Satelliten und der zugehörigen Bodeninfrastruktur zur Erbringung der Iridium-Dienstleistungen sein.
- (5) Bei der Vermarktung der Iridium-Dienstleistungen wird das Unternehmen eine zentrale Rolle spielen und Leitlinien für die Benennung von Diensteanbietern durch Netzübergangsbetreiber herausgeben sowie die Geschäfts- und Preispolitik festlegen. Außerdem wird es einige geschäftsunterstützende Funktionen für Netzübergangsbetreiber und Diensteanbieter wahrnehmen, einschließlich des Betriebs einer Verrechnungsstelle, die die von Iridium und den einzelnen Netzübergangsbetreibern einander geschuldeten Beträge berechnet.
- (6) Iridium wird ein Board of Directors mit 24 Mitgliedern haben. Die Gesellschafter benennen 23 Mitglieder, die den Board-Vorsitzenden selbst wählen. Der Board wird bestimmte Geschäftsführungsbefugnisse auf das Managementteam des Unternehmens übertragen, das einen Chief Executive Officer (CEO) und einen Präsidenten umfassen wird. Der Board-Vorsitzende wird gleichzeitig CEO und allgemein für sämtliche Geschäfte des Unternehmens verantwortlich sein. Der Präsident des Managementteams wird allgemein für die Geschäfte und das Vermögen des Unternehmens unter Aufsicht des Boards und des CEOs verantwortlich sein. Das Management führt die Anweisungen des Boards aus und hat es über die Entwicklung und Lage des Unternehmens zu unterrichten.

⁽¹⁾ Erläuterungen zum Netzübergang siehe Randnummer 12.

- (7) Entscheidungen des Boards werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

C. Das Iridium-System

1. Das Netz

- (8) Das System⁽¹⁾ wird aus dem Raumsegment, den Netzübergängen und den mobilen Endgeräten bestehen. Iridium ist Eigentümer des Raumsegments, während die Gesellschafter, die Netzübergänge betreiben, Eigentümer und Betreiber dieser Netzübergänge sind. Die Teilnehmer werden Endgeräte von Diensteanbietern oder anderen Einzelhändlern erwerben oder mieten.
- (9) Das Raumsegment umfaßt die Satelliten⁽²⁾ und das Systemsteuerungssegment (SCS, System Control Segment), das zur Überwachung und Steuerung der Satelliten und zur Dienstleistungserbringung erforderlich ist.
- (10) Iridium beabsichtigt, eine aus 66 Satelliten⁽³⁾ bestehende Konstellation in erdnaher Umlaufbahn (in 780 km Höhe) zu installieren. Die Satelliten werden in sechs Ebenen zu je elf Satelliten in polnaher Umlaufbahn angeordnet. Die Umlaufzeit eines Satelliten um die Erde wird 100 Minuten betragen. Jeder Satellit wird am Erdboden eine Kreisfläche mit einem Durchmesser von rund 4 700 km abdecken.

Die Satelliten sind für die Kommunikation mit Teilnehmerendgeräten ausgerüstet und können den Nachrichtenverkehr unmittelbar an andere Satelliten weiterleiten. Dazu wird jeder Iridium-Satellit über vier Querverbindungsantennen verfügen, mit denen jeweils die beiden vor und hinter dem Satelliten in derselben Bahnebene gelegenen Satelliten sowie benachbarte Satelliten in den angrenzenden mitumlaufenden Bahnebenen erreicht werden. Die Vernetzung der Satelliten untereinander ermöglicht den Zugang zum Iridium-System unabhängig vom jeweiligen Netzübergang, indem ein Anruf von einem Satelliten zum nächsten weitergeleitet wird, bis die Verbindung mit demjenigen Netzübergang hergestellt ist, der für das Ziel des betreffenden Anrufs am günstigsten liegt. Das System ermöglicht es daher jedem Benutzer in einem Land, das den Iridium-Dienst genehmigt hat, Anrufe zu empfangen, die von einem beliebigen Netzübergang kommen.

⁽¹⁾ Die Gesamtkosten für die Einrichtung des Systems (ohne Handapparate) werden auf rund 4,7 Mrd. US-Dollar geschätzt.

⁽²⁾ Das System wird für Teilnehmerverbindungen eine Frequenz im Bereich 1616-1626,5 MHz (dem von WRC-92 für S-PCS reservierten Frequenzbereich), für Feeder- und Netzübergangsverbindungen (Raumsegment/Erde und Erde/Raumsegment) in den Bereichen 19,4-19,6 GHz und 29,1-29,3 GHz und für die Verbindung der Satelliten untereinander im Bereich 23,18-23,38 GHz nutzen.

⁽³⁾ Das System umfaßt außerdem eine Reihe von bereits umlaufenden Reservesatelliten, die ausgefallene Satelliten ersetzen können.

- (11) Das SCS umfaßt ein Hauptkontrollzentrum⁽⁴⁾ (in den USA), ein Reservekontrollzentrum (in Italien) und zwei Bahnverfolgungs-, Telemetrie- und Kontrollstationen (TT&C-Stationen)⁽⁵⁾ in Kanada und auf Hawaii.

- (12) Netzübergänge sind Vermittlungsstellen, die mit den Teilnehmerendgeräten und anderen Satelliten über das SCS und die Satellitenkonstellation kommunizieren. Sie dienen als Schnittstelle zwischen der Satellitenkonstellation und den öffentlichen Fernsprechnetzen. Wie bereits ausgeführt, werden sie den Gesellschaftern gehören. Insgesamt sollen dreizehn Netzübergänge betrieben werden.

Konkrete Funktionen eines Netzübergangs sind die Gewährleistung der Gesprächsabrechnung, die Anrufbearbeitung, die ständige Ermittlung aller Teilnehmerstandorte und die Kommunikation mit dem öffentlichen Fernsprechnet, mit dem (bei Anrufen für fest installierte Telefone) der Netzübergang zusammengeschaltet wird.

- (13) Die Handapparate werden von maßgebenden Endgeräteherstellern produziert. Motorola wird anderen Anbietern zu angemessenen, beiderseits akzeptablen Konditionen Lizenzen für die Nutzung seiner urheberrechtlich geschützten Informationen und für den Verkauf mit Iridium kompatibler Teilnehmerendgeräte einräumen. Die meisten Handgeräte werden für den Zweifachbetrieb ausgelegt sein und damit sowohl Satellitenfunktionsysteme als auch terrestrische zellulare Systeme (einschließlich GSM) nutzen können, wobei sie entweder automatisch oder durch Vorgabe des Benutzers eines der beiden Systeme auswählen können.

2. Vertrieb der Dienstleistungen

- (14) Am Vertrieb der Iridium-Dienstleistungen werden verschiedene Parteien der angemeldeten Vereinbarungen beteiligt sein.

— Iridium ist für zentrale Funktionen wie das Raumsegment und bestimmte geschäftsunterstützende Systeme, einschließlich der Verrechnungsstelle, verantwortlich,

— die Netzübergangsbetreiber sind für den Netzübergang verantwortlich

und

— die Diensteanbieter bieten den Kunden Dienstleistungen an und verkaufen und/oder vermieten Teilnehmerendgeräte.

⁽⁴⁾ Das Hauptkontrollzentrum kontrolliert Leistung und Zustand der Satelliten und steuert das Netz. Das Reservekontrollzentrum ersetzt das Hauptkontrollzentrum bei einem Ausfall und steuert die in der Umlaufbahn befindlichen Reservesatelliten.

⁽⁵⁾ TT&C-Stationen verfolgen die Satelliten und passen deren Umlaufbahn so an, daß die Konstellation erhalten bleibt.

a) Netzübergangsbetreiber

- (15) Gemäß den Aktienüberenahmevereinbarungen erhält jeder Iridium-Gesellschafter, der als Netzübergangsbetreiber benannt wurde, das ausschließliche Recht zur Erbringung von Iridium-Dienstleistungen innerhalb des vertraglich festgelegten Gebiets. Iridium wird keiner anderen Person die Erbringung von Netzübergangsdiensten oder die Errichtung von Netzübergängen im Gebiet des Gesellschafters erlauben.
- (16) Außerdem verfügen die Netzübergangsbetreiber über das ausschließliche Recht, als Diensteanbieter zu fungieren und/oder andere als Diensteanbieter innerhalb ihres festgelegten Netzübergangsbereichs zu benennen.
- (17) Im Rahmen der Netzübergangvereinbarungen stellt Iridium den ständigen Zugang der Netzübergangsbetreiber und deren benannter Diensteanbieter zum Iridium-Raumsegment sicher. Voraussetzung für die Ausübung des Zugangsrechts ist die Einhaltung der in den „Iridium System Practices“ festgelegten zwingenden Bestimmungen⁽¹⁾.
- (18) Im Gegenzug haben die Netzübergangsbetreiber folgende Pflichten:
- die Beantragung, Einholung und Aufrechterhaltung aller amtlichen Genehmigungen und Frequenzzuweisungen, die für das Einrichten und Betreiben des Netzübergangs und das Erbringen der Dienstleistungen in allen Ländern, die das Gebiet für Netzübergangsdienstleistungen umfaßt, erforderlich sind,
 - das Einrichten, Betreiben und Aufrechterhalten des Netzübergangs,
 - das Einrichten und Aufrechterhalten der entsprechenden Zusammenschaltungen und Abmachungen über den Zugang zu allen öffentlichen Fernsprechnetzen, die innerhalb des Gebiets für Netzübergangsdienstleistungen betrieben werden, und über die Abrechnung mit den Netzbetreibern sowie
 - das Bereitstellen von Netzübergangsdienstleistungen für die benannten Diensteanbieter in allen Ländern innerhalb des zugewiesenen Dienstleistungsbereichs.

b) Diensteanbieter

- (19) Die Diensteanbieter sind für die Vermarktung und den Einzelhandelsverkauf der Dienstleistungen und Endgeräte verantwortlich und werden in erster

Linie Ansprechpartner der Endbenutzer sein. Sie sind ebenfalls für alle Aspekte der Kontenführung und des Kundendienstes einschließlich der Einräumung von Kundenkrediten, Fakturierung, Buchhaltung und Übernahme des Kundenkreditrisikos verantwortlich. Ferner haben sie die Netzübergangsbetreiber bei der Erlangung der behördlichen Genehmigungen und der Frequenzzuweisung innerhalb ihrer Vertriebsgebiete zu unterstützen.

- (20) Die Benennung der Diensteanbieter erfolgt grundsätzlich nicht ausschließlich, um den Zugang zu einer möglichst großen Kundenbasis sicherzustellen und eine angemessene Verfügbarkeit der Teilnehmerendgeräte sowie einen angemessenen Kundendienst in dem vom Netzübergang bedienten Gebiet zu gewährleisten. Dies wäre bei Mobilfunkmärkten, die wettbewerbsoffen sind, der Fall. In anderen Märkten können jedoch auch Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit Diensteanbietern geschlossen werden. Es ist davon auszugehen, daß die meisten von ihnen lokale Mobilfunk-Diensteanbieter sein werden. In dieser Hinsicht werden S-PCS-Dienste in der Regel über terrestrische Funknetze als höherwertige Dienstleistung angeboten, um Gebiete außerhalb des terrestrischen Mobilfunknetzes oder Gebiete, in denen das terrestrische Roaming nicht möglich ist, zu erschließen.

Es wird in Betracht gezogen, daß ein einziges Unternehmen als Diensteanbieter für mehr als einen Netzübergangsbetreiber tätig sein kann. Außerdem können Diensteanbieter in mehr als einem Land innerhalb eines Gebiets für Netzübergangsdienstleistungen tätig sein.

- (21) Die Diensteanbieter werden von den Netzübergangsbetreibern im Einklang mit den von Iridium herausgegebenen Leitlinien benannt. Laut der Anmeldung werden in einer Vorabprüfung der potentiellen Diensteanbieter deren Finanzlage, Ruf, Kundennähe und materiellen und personellen Mittel bewertet. Hauptkriterien für die Auswahl sind das Vorhandensein einer umfangreichen Basis von Mobilfunkkunden und die Leistungsfähigkeit des potentiellen Diensteanbieters in den Bereichen Kundendienst und Fakturierungsdienstleistungen, die wesentliche Voraussetzungen für eine angemessene Erbringung der Dienstleistung sind.

c) Entgelte

- (22) Das Teilnehmerentgelt wird durch die folgenden vier Bestandteile bestimmt:
- 1) ein vom Iridium-Board festzusetzendes und vom Netzübergangsbetreiber für die Nutzung des Raumsegments an Iridium zu entrichtendes Entgelt,
 - 2) ein an den Netzübergangsbetreiber für die Nutzung der Netzübergangsverbindung zu entrichtendes Entgelt, das vom Netzübergangs-

⁽¹⁾ Die „Iridium Systems Practices“ (ISP) sind Leitlinien, Empfehlungen, Regeln, Pläne und andere Anweisungen zu technischen und betrieblichen Angelegenheiten bezüglich des Betriebs des Iridium-Systems. Einige technische und betriebliche Teile dieser ISP sollen im Interesse einer hohen Netzintegrität zwingend sein. Die ISP liegen bislang noch nicht vollständig vor (auch nicht als Entwurf).

betreiber festgesetzt wird, wobei die Iridium-Leitlinien und -Empfehlungen im Rahmen des gesetzlich und behördlich Zulässigen zu berücksichtigen sind,

- 3) ein an den Diensteanbieter zu entrichtendes Entgelt
und
- 4) eventuelle vor- und nachgeschaltete Entgelte für Anrufe mit Ursprung oder Ziel im öffentlichen Telefonnetz.
- (23) Die Diensteanbieter ziehen die Entgelte von den Teilnehmern ein. Die Erlöse werden durch die von Iridium betriebene Verrechnungsstelle aufgeteilt.

Die Verrechnungsstelle wird daher als zentrale Sammelstelle für die Einzelverbindungsdaten fungieren und den Netto-Ausgleich zwischen Iridium und allen Netzübergangsbetreibern vornehmen.

- (24) Endkunden für Sprachtelefondienste werden voraussichtlich im Durchschnitt aller Länder eine Monatsgebühr von rund 50 US-Dollar und ein Entgelt pro Minute von rund 3 US-Dollar zuzüglich etwaiger vor- und nachgeschalteter Entgelte für das öffentliche Telefonnetz zahlen⁽¹⁾.

D. Relevanter Markt

1. Produktmarkt

- (25) Mit S-PCS wird ein Netz bezeichnet, mit dem satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste, in der Regel weltweit, angeboten werden. Ein S-PCS-System umfaßt eine Konstellation von Satelliten in erdnahe, mittlerer oder geostationärer Umlaufbahn⁽²⁾, deren Bodenkontrollzentren und eine Reihe von Netzübergangsbodenstationen, über die der Zugang von terrestrischen Festnetzen oder Mobilfunknetzen aus ermöglicht wird. Mit einer solchen Konfiguration werden die völlige Mobilität und die weltweite Erreichbarkeit des Teilnehmers unter einer einzigen Rufnummer durch den Einsatz „intelligenter“ Funktionen ermöglicht, die denen von terrestrischen zellularen Digital-Mobilfunknetzen (wie GSM) ähneln und entweder in Bodenstationen oder, wie im vorliegenden Fall, in den Satelliten selbst verwirklicht sind.

⁽¹⁾ Iridium wird einen Teil des Zugangsentgelts und der Nutzungsgebühr einbehalten. Außerdem wird Iridium einen weiteren Betrag als Entgelt für den Betrieb der Verrechnungsstelle erheben. Der Restbetrag dient der Vergütung der Netzübergangsbetreiber, Diensteanbieter und sonstigen Beteiligten.

⁽²⁾ Erdnahe Satelliten befinden sich in rund 900 km Höhe über der Erde. Für die vollständige Abdeckung der Erdoberfläche sind mindestens 66 erdnahe Satelliten erforderlich. Die Iridium-Satelliten befinden sich auf einer solchen erdnahen Umlaufbahn.

Satelliten in mittlerer Umlaufbahn umkreisen die Erde in einer Höhe von rund 10 000 km. Für die vollständige Abdeckung der Erdoberfläche sind dabei mindestens zehn Satelliten erforderlich.

Geostationäre Satelliten befinden sich in einer Höhe von 36 000 km über der Erde. Für die vollständige Abdeckung der Erdoberfläche sind dabei nur drei Satelliten erforderlich.

- (26) Es wird erwartet, daß der Sprachtelefondienst die Hauptanwendung für diese Systeme darstellen wird, wobei auch andere Segmente Bedeutung erlangen werden, die die mobile Nutzung sogenannter persönlicher digitaler Assistenten (PDA), die Datenübertragung und Funkrufdienste betreffen.

- (27) Satelliten in erdnahen und mittleren Umlaufbahnen (wie sie in den meisten der zur Zeit angekündigten S-PCS-Systeme eingesetzt werden sollen) sind durch eine niedrige Austauschbarkeit mit bestehenden oder geplanten Systemen gekennzeichnet, in denen geostationäre Satelliten eingesetzt werden. Geostationäre Satelliten sind komplexer und teurer als andere Satelliten. Sie erfordern eine stärkere Kooperation des Endbenutzers, der „freie Sicht“ zu einem der Satelliten haben muß. Wegen der hohen Sendeleistungsverluste über die großen Distanzen von der Erde ist außerdem die Nutzung portabler Handapparate zur Zeit nicht möglich⁽³⁾. Die großen Entfernungen von der Erde führen auch zu Echos und Zeitverzögerungen (in einer Größenordnung von rund einer halben Sekunde, was im Vergleich zu 20-151 Millisekunden bei Systemen mit erdnahen Satelliten wie Iridium eine deutliche Verschlechterung darstellt), die die Qualität normaler Sprachverbindungen stark beeinträchtigen. In hohen Breiten (d. h. in Polnähe) befindlichen Teilnehmern von Systemen mit geostationären Satelliten wird die erfolgreiche Verbindungsaufnahme außerdem durch Abschattungseffekte erschwert.

- (28) Erwartungsgemäß sollen S-PCS-Systeme die beiden drahtlosen terrestrischen Mobilkommunikationstechniken GSM und DECT, das reichweitenbegrenzte schnurlose Digital-Kommunikationssystem, ergänzen. Dies wird insbesondere in Gebieten der Fall sein, in die das zellulare Netz nicht vordringen konnte (z. B. im ländlichen Raum der industrialisierten Länder und sowohl in städtischen als auch ländlichen Gebieten ärmerer Länder) oder wo das terrestrische Roaming wegen miteinander nicht kompatibler Technologien nicht genutzt werden kann. Insofern werden S-PCS-Systeme von GSM-Netzbetreibern als Zusatzfunktion mit einem Preisaufschlag angeboten werden.

S-PCS-Systeme sollen jedoch nicht mit terrestrischen zellularen Mobilfunk- und Funkrufsystemen in städtischen oder dicht bevölkerten Gegenden konkurrieren, da solche zellularen und Funkrufsysteme Vorteile bei den Kosten, der Sprachqualität und der Signalstärke aufweisen. Ein S-PCS-System wird in städtischen Gebieten wegen der vielen eng beieinanderstehenden Hindernisse (z. B. Gebäude) weniger gute Ergebnisse erzielen. Dies gilt in noch höherem Maße für die Nutzung in fahrenden Kraftfahrzeugen ohne Außenantenne und insbesondere in Gebäuden.

⁽³⁾ Das kleinste Empfangsgerät für geostationäre Satelliten hat die Ausmaße eines kleinen Aktenkoffers.

- (29) Außerdem werden S-PCS-Systeme nach allgemeiner Einschätzung das öffentliche Telefon-Festnetz ergänzen oder sogar ersetzen und das Angebot in abgelegenen, dünnbesiedelten Gebieten oder Gegenden mit sehr schlechter terrestrischer Infrastruktur verbessern.
- (30) Hauptnutzer von S-PCS-Systemen werden internationale Geschäftsreisende sein, die ihre für den Zweifachbetrieb ausgelegten Endgeräte⁽¹⁾ für den terrestrischen Betrieb innerhalb eines bestimmten Netzes einsetzen und in Gebieten außerhalb des terrestrischen Netzbereichs oder zur Kommunikation mit nichtkompatiblen Netzen auf den Satellitenbetrieb umschalten. Weitere wichtige Benutzergruppen werden die Landbevölkerung, staatliche Stellen und die Luftfahrt sein.

2. Räumlicher Markt

- (31) Nach vollständiger Inbetriebnahme wird das Iridium-System technisch weltweit einsetzbar sein. Die genaue Ausdehnung des räumlichen Markts ist jedoch schwer zu ermitteln. Die Schlußfolgerungen der Kommission in dieser Sache werden im übrigen nicht davon berührt, ob es sich letztlich um einen weltweiten Markt oder einen kleineren Markt handelt. Die Frage nach der genauen Ausdehnung des räumlichen Markts kann daher unbeantwortet bleiben.

3. Wettbewerb im künftigen weltweiten S-PCS-Markt

- (32) S-PCS-Systeme stellen einen Markt dar, auf dem im nächsten Jahrzehnt Umsatzerlöse von 10 bis 20 Mrd. ECU erzielt werden sollen. Es ist ein sehr intensiver Wettbewerb zu erwarten, der außer von anderen S-PCS-Systemen auch von terrestrischen Netzen ausgeht.
- (33) Es ist eine Reihe von alternativen Vorhaben bekannt, die satellitengestützte Telekommunikationsdienste mit Handapparaten anbieten wollen, von denen einige (die sogenannten „Little LEOs“) ein begrenzteres Produktspektrum und/oder geographisches Versorgungsgebiet haben, während andere (die sogenannten „Big LEOs“) auf demselben relevanten Markt wie Iridium tätig werden wollen. Die meisten S-PCS-Vorhaben basieren auf US-amerikanischen Initiativen. Die europäische Industrie ist jedoch bereits wesentlich an angekündigten S-PCS-Systemen beteiligt. Hauptwettbewerber von Iridium werden sein:

— Inmarsat-P/ICO⁽²⁾

- (34) ICO ist ein S-PCS-System, das von Inmarsat und einer großen Zahl von Inmarsat-Unterzeichnerstaaten lanciert wird. Im Gegensatz zu Iridium wird es zehn Satelliten in intermediären kreisförmigen Umlaufbahnen (die zu den mittleren Umlaufbahnen zählen) umfassen, und damit weltweit mobile und andere zugehörige Telekommunikationsdienste anbieten. Das System soll bis Ende 2000 in Betrieb genommen werden. Die Kosten betragen fast 3 Mrd. US-Dollar.

— Globalstar

- (35) Globalstar beabsichtigt, ein S-PCS-System mit 48 erdnahen Satelliten zu installieren. Das Globalstar-Konsortium wird von Loral Corporation geleitet, einem führenden US-amerikanischen Unternehmen der Elektronik- und Raumfahrtindustrie. Zu den Partnern/Auftragnehmern gehören die europäischen Luft- und Raumfahrtunternehmen Alcatel (Frankreich), Aerospatiale (Frankreich), Alenia (Italien), Deutsche Aerospace (Deutschland) und TESAM, ein Gemeinschaftsunternehmen von Alcatel und France Télécom. Die Gesamtkosten des Systems werden auf 2 Mrd. US-Dollar geschätzt.

Globalstar will in der zweiten Jahreshälfte 1997 erste Satelliten in die Umlaufbahn bringen und 1998 den kommerziellen Betrieb zuerst mit einer Konstellation aus 24 Satelliten aufnehmen. Die globale Versorgung mit der aus 48 Satelliten bestehenden Konstellation soll in der ersten Jahreshälfte 1999 gegeben sein.

— Odyssey

- (36) Dieses S-PCS-System wird vom US-amerikanischen Luft- und Raumfahrtunternehmen TRW und dem kanadischen Telekommunikationsbetreiber Teleglobe Inc. getragen. Odyssey umfaßt 12 Satelliten auf mittlerer Umlaufbahn und soll 1999 in Betrieb genommen werden.

E. Die angemeldeten Vereinbarungen

- (37) Angemeldet wurden die folgenden Vereinbarungen:
- der Vertrag zur Entwicklung des terrestrischen Netzes („Terrestrial Network Development Contract“) zwischen Iridium und Motorola,
 - die Aktienübernahmevereinbarungen („Stock Purchase Agreements“), einschließlich der mit Stet und Vebacom geschlossenen Vereinbarungen,
 - der Vertrag über das Raumsegmentssystem („Space System Contract“) zwischen Iridium und Motorola,

⁽¹⁾ Der Preisunterschied für den Zweifachbetrieb (Satelliten- und GSM-Kommunikation) soll gegenüber dem Einfachbetrieb (nur GSM) voraussichtlich nur 10 % betragen.

⁽²⁾ Zu Einzelheiten des Inmarsat-P-Systems siehe die Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 (ABl. Nr. C 304 vom 15. 11. 1995, S. 6).

- der Betriebs- und Wartungsvertrag für das Iridium-Kommunikationssystem („Iridium Communications System Operations and Maintenance Contract“) zwischen Iridium und Motorola sowie
 - die Netzübergangsvereinbarungen („Gateway Authorization Agreements“) zwischen Iridium, Stet und Vebacom.
- (38) Die Parteien haben zu einem späteren Zeitpunkt außerdem eine (nichtverbindliche) Standardvereinbarung, die von Netzübergangsbetreibern für die Benennung von Diensteanbietern zu verwenden ist, sowie den Leitfaden für Iridium-Netzübergangsbetreiber zur Benennung von Diensteanbietern („Service Provider Appointment Guide for Iridium Gateway Operators“) nachgereicht.

F. Bemerkungen Dritter

- (39) Nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 3 des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen gingen Bemerkungen dreier Parteien ein. Diese Bemerkungen wurden von der Kommission sorgfältig geprüft, konnten die Kommission jedoch nicht zu einer Änderung ihrer ursprünglichen befürwortenden Haltung veranlassen.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen auf die Errichtung von Iridium

- (40) Wegen der folgenden Gründe sind die Iridium-Partner nicht als bestehende oder potentielle Wettbewerber im S-PCS-Markt anzusehen:
- Das S-PCS-Konzept ist noch unerprobt. Aufgrund seiner Art handelt es sich bei der Errichtung des S-PCS-Netzes um ein komplexes Programm, das mit erheblichen Risiken verbunden ist und dessen Funktionsfähigkeit sich erst erweisen kann, wenn das System in der für den Betrieb vorgesehenen Konfiguration errichtet und mit einem erheblichen Verkehrsvolumen belastet ist, was erst Anfang des nächsten Jahrhunderts der Fall sein wird.
 - Von keinem der an Iridium beteiligten Investoren ist vernünftigerweise zu erwarten, daß er die notwendigen Mittel für den Aufbau und Betrieb eines weltweiten S-PCS-Systems investiert. Wie bereits ausgeführt, belaufen sich die Investitionen für die Errichtung des Iridium-Systems auf fast 5 Mrd. US-Dollar. Ein solcher Betrag ist mit dem konkurrierender S-PCS-Systeme vergleichbar.
 - Ferner ist keiner der an Iridium beteiligten Investoren in der Lage, die erheblichen Risiken

eines technischen Fehlschlags zu tragen, die mit der Raumfahrt verbunden sind. Satellitenfehlstarts⁽¹⁾, Satelliten, die ihre Endposition von der Transitumlaufbahn aus nicht erreichen können, Satelliten, die nicht ordnungsgemäß funktionieren oder in ihrer Endposition außer Kontrolle geraten, dies alles sind noch immer übliche Risiken im Raumfahrtbetrieb. Tritt eines dieser Ereignisse ein, bedeutet dies in der Regel den Totalverlust des Satelliten (es ist zwar bereits möglich, einen Satelliten in der Umlaufbahn zu bergen oder instanzzusetzen, doch ist dies mit exorbitanten Kosten verbunden).

Diesen Risiken gesellt sich noch die Möglichkeit eines kommerziellen Fehlschlags zu, die sich aus der Tatsache ergibt, daß S-PCS-Systeme ein vollkommen neuartiges, sogar revolutionäres Konzept darstellen und in den entwickelten Ländern der Welt einem harten Wettbewerb durch zellulare terrestrische Mobilfunkdienste und konkurrierende S-PCS-Systeme ausgesetzt sein dürften.

- Darüber hinaus verfügt angesichts der globalen Reichweite des Systems keiner der an Iridium beteiligten Investoren über die notwendigen Genehmigungen und Lizenzen zur Erbringung internationaler Telekommunikationsdienstleistungen auf weltweiter Basis via Satellit. Für Errichtung und Betrieb eines S-PCS-Systems wie Iridium ist die Erfüllung der folgenden Vorschriften und Bedingungen erforderlich:

- a) die internationale Zuweisung des für die Teilnehmer-, Netzübergangs- und Satellitenverbindungen erforderlichen Frequenzspektrums durch eine World Radiocommunications Conference (WRC) der Internationalen Fernmelde-Organisation (ITU); die Frage der Frequenzzuweisung wurde auf den Konferenzen WRC-92 und WRC-95 behandelt;
- b) eine Lizenz der zuständigen Behörde für Bau, Start und Betrieb der Satellitenkonstellation (Iridium wurden die erforderlichen Lizenzen im Januar 1995 durch die Federal Communications Commission der USA erteilt; vier weitere US-amerikanische S-PCS-Systeme, darunter Globalstar und Odyssey, erhielten ebenfalls Lizenzen);
- c) eine Genehmigung für jedes Land, in dem ein Netzübergang oder eine Systemsteuerstelle errichtet werden soll, für den Bau und Betrieb dieser Einrichtungen;
- d) eine Genehmigung für jedes Land, in dem Teilnehmerendgeräte betrieben werden, für den Betrieb dieser Geräte mit dem System, einschließlich des erforderlichen Frequenz-

⁽¹⁾ Die für Iridium vorgesehene Dichte des Satelliteneinschusses (66 Satelliten — jeweils mehrere auf einmal — sollen in nur 24 Monaten in die Umlaufbahn eingeschossen werden) wurde noch nie im Rahmen kommerzieller Vorhaben erreicht.

spektrums für die Teilnehmerverbindungen⁽¹⁾;

- e) die internationale Koordinierung des Systems mit anderen Stellen, die das für das System erforderliche Frequenzspektrum nutzen oder nutzen wollen, um Beeinträchtigungen durch Interferenzen zu vermeiden;
- f) Abstimmung mit Intelsat und Inmarsat, um die technische Kompatibilität mit diesen sicherzustellen und größeren wirtschaftlichen Schaden von ihnen abzuwenden.

— Letztendlich übersteigt die Vielfalt der für die Errichtung eines S-PCS-Systems einzusetzenden Technologien auch die Fähigkeiten der einzelnen an Iridium beteiligten Investoren. Zwar hält Motorola die Schutzrechte an vielen der für das Iridium-System nötigen Technologien, doch hat eine Reihe von Investoren einen entscheidenden Anteil, weil die Entwicklung wichtiger Systemelemente die Fähigkeiten von Motorola übersteigt. Dies gilt für Lockheed Martin bezüglich der Satelliten selbst, für Raytheon bezüglich der Antennen, für China Great Wall und Khronichev bezüglich der Satellitenstarts usw.

- (41) Angesichts dessen ist der Schluß zu ziehen, daß die Errichtung von Iridium den Marktzutritt eines lebensfähigen Wettbewerbers in einem völlig neuen Mobilfunkbereich bedeutet und als solches nicht von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag oder Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen erfaßt wird.

B. Anwendung der Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen auf die Iridium-Preispolitik und den Vertrieb von Iridium-Dienstleistungen: wettbewerbsbeschränkende Nebenabreden

- (42) Nach § 3 Absatz 1 der Netzübergangsvereinbarungen (Gateway Authorization Agreements) wird der Board of Directors von Iridium das Entgelt für den Zugang zum Raumsegment (das im Besitz von Iridium ist) festlegen. Außerdem kann der Board eine Preispolitik im Rahmen von Leitlinien vorschlagen. Nach diesen Leitlinien, in denen das von Iridium erhobene Entgelt für den Zugang zum Raumsegment berücksichtigt wird, können die Netzübergangsbetreiber ihre Preise innerhalb einer gewissen Spanne selbst festlegen. Die Leitlinien verweisen auch auf Regeln zur Entgeltaufteilung zwischen mehreren Netzübergängen, wenn an einem Anruf mehr als ein Netzübergang beteiligt ist, sowie auf Regeln zu Rechnungswährungen und Wechselkursen. Vom Netzübergangsbetreiber wird die Einhaltung dieser Leitlinien in dem Umfang erwartet, den die anwendbaren Rechtsvorschriften zulassen.

(¹) In der EU wurden zwar ausschließliche und besondere Rechte hinsichtlich der Benutzung von Endgeräten und der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen (ausgenommen Sprachtelefondienste bis 1998) vor kurzem abgeschafft (Richtlinie 94/46/EG der Kommission, ABl. Nr. L 268 vom 19. 10. 1995, S. 15), es wurde jedoch noch kein gemeinsames Verfahren für die Frequenzvergabe entwickelt.

Die Leitlinien sollen die Kohärenz und den integralen Charakter der weltweiten Dienstleistung sicherstellen, die Iridium erbringen wird. Diese Kohärenz ist für potentielle Nutzer des Systems besonders wichtig, die sich häufig in verschiedenen Teilen der Welt aufhalten werden, aber nur eine Rechnung in einer Währung haben möchten. Wie in der Entscheidung in der Sache IPSP⁽²⁾ anerkannt wurde, scheint daher der Grundsatz einheitlicher Preise und sonstiger Bedingungen in verschiedenen Gebieten zusammen mit der dezentralisierten Umsetzung dieser Vermarktungspraxis zur Erfüllung der Kundenbedürfnisse angemessen zu sein.

- (43) Der Vertrieb der Iridium-Dienstleistungen wird einerseits durch die Netzübergangsbetreiber — die strategischen Iridium-Investoren —, die in ihren jeweiligen Gebieten über ausschließliche Rechte verfügen, andererseits durch die Diensteanbieter erfolgen, die von den Netzübergangsbetreibern im allgemeinen auf nichtausschließlicher Basis benannt werden. Iridium als „Ersteller“ der Dienstleistungen wird einige zentrale Funktionen wahrnehmen, um die Kohärenz des Systems zu gewährleisten.

- (44) Nach § 3 der Aktienübernahmevereinbarungen („Stock Purchase Agreements“) werden den Investoren, die sich am Iridium-System beteiligen (d. h. die Netzübergangsbetreiber), ausschließliche Rechte für das jeweilige Gebiet verliehen. Die ausschließlichen Rechte bedeuten im Grunde, daß Iridium keinem anderen Unternehmen für i) den Bau und Betrieb eines Netzübergangs in dem betreffenden Gebiet und ii) die Erbringung von Iridium-Dienstleistungen in dem Gebiet Rechte übertragen wird. Ihrerseits müssen die Netzübergangsbetreiber den Netzübergang errichten, warten und betreiben sowie verschiedene sonstige Aufgaben übernehmen, wie etwa die Einholung der erforderlichen Genehmigungen für das Iridium-System in den Ländern, die das jeweilige Gebiet umfaßt, was aufwendig und kostenintensiv sein kann. Unter diesem Aspekt und bei Berücksichtigung der sehr hohen Risiken des Iridium-Systems sowie der Notwendigkeit, Netzübergangsbetreiber in allen Teilen der Welt zu gewinnen, kann eine solche Ausschließlichkeit als Anreiz für Investoren angesehen werden, diese Risiken auf sich zu nehmen.

- (45) Mögliche Wettbewerbsbeschränkungen, die sich aus der Ausschließlichkeit ergeben, werden darüber hinaus durch folgende Tatsachen vermindert:

- 1) Weder Netzübergangsbetreibern noch Diensteanbietern ist es verwehrt, mit konkurrierenden Systemen zusammenzuarbeiten. Was die Diensteanbieter angeht, wird sogar davon ausgegangen, daß einige von ihnen (in der Regel Betreiber von terrestrischen zellularen Mobilfunkdiensten) Diensteanbieter für so viele S-PCS-Systeme wie möglich sein werden, um die Attraktivität ihres eigenen Mobilfunkangebots für die Kunden zu erhöhen (S-PCS-Systeme

(²) ABl. Nr. L 354 vom 31. 12. 1994, S. 75, Randnummer 55.

werden höherwertige Dienstleistungen sein, die zusätzlich zum terrestrischen zellularen Mobilfunk angeboten werden).

Was Stet in dieser Hinsicht angeht, die der einzige Partner ist, der noch über ausschließliche Rechte für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und -infrastrukturen verfügt, so haben die Parteien bestätigt, daß die Iridium-Vereinbarungen die Möglichkeit anderer Unternehmen oder Personen, Zugang zur Telekommunikationsinfrastruktur von Stet zu erhalten, außer im Fall ausdrücklich für das Iridium-System entwickelter Stet-Einrichtungen nicht beeinträchtigen werden.

- 2) Die Vereinbarungen untersagen es Diensteanbietern nicht, die Iridium-Dienstleistungen Kunden anzubieten, die nicht in demselben Gebiet oder Land wie der Investor, der den Netzübergang betreibt, angesiedelt sind.
 - 3) Die an Bord der Satelliten installierte Technik ermöglicht es, jeden Teilnehmer von jedem Netzübergang aus zu erreichen. Es ist vorgesehen, daß Kunden eines bestimmten Netzübergangs, die ihren Sitz in ein anderes Gebiet verlegen, ihren alten Vertrag behalten und nicht zum Abschluß eines neuen Vertrags mit einem Diensteanbieter des Netzübergangsbetreibers verpflichtet werden, der über die ausschließlichen Rechte für das Land verfügt, in das die Kunden ihren Sitz verlegt haben.
 - 4) Angesichts der weltumspannenden Dienstleistung werden an einem Anruf meist mehrere Netzübergänge beteiligt sein.
 - 5) Von anderen S-PCS-Systemen wird voraussichtlich ein intensiver Wettbewerb bei den von Iridium erbrachten Dienstleistungen ausgehen.
 - 6) Die gesamte von den Satelliten des Iridium-Systems bereitgestellte Kapazität wird von Iridium, den Investoren, die Netzübergänge betreiben, und den benannten Diensteanbietern für ihre Telekommunikationsdienstleistungen genutzt. Für Dritte wird keine überschüssige Kapazität bereitstehen.
- (46) Die Ausschließlichkeit ist auch das Ergebnis der Satellitenkonfiguration: Die Antennen eines jeden Satelliten können zu einem Zeitpunkt nur mit drei Netzübergängen im Ausleuchtbereich des Satelliten Verbindungen herstellen (eine vierte Antenne dient als Reserve bei Ausfällen). Dies erfordert eine zahlenmäßige Beschränkung der Netzübergänge.
- (47) Was die Leitlinien für die Benennung von Diensteanbietern angeht, so erscheinen der Kommission die obengenannten Auswahlkriterien als objektiv und qualitätsbezogen.
- (48) Aufgrund der besonderen Umstände dieser Sache kann der Schluß gezogen werden, daß die Preispolitik im Rahmen der Leitlinien, die den Netzübergangsbetreibern gewährte Ausschließlichkeit und

die Leitlinien für die Auswahl der Diensteanbieter in unmittelbarem Zusammenhang mit der erfolgreichen Errichtung und dem erfolgreichen Betrieb des Iridium-Systems stehen und Voraussetzungen für diesen Erfolg darstellen. Daher sind sie gemäß den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags und des EWR-Abkommens im Hinblick auf das Iridium-System als Nebenabreden anzusehen.

Die Bewertung der ausschließlichen Rechte, die den Investoren, die Netzübergänge betreiben, gewährt werden, könnte jedoch einer Überprüfung unterzogen werden, falls sich die Umstände in dieser Sache wesentlich ändern. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn Iridium eine beherrschende Stellung bei der tatsächlichen Erbringung von S-PCS-Dienstleistungen erreichen sollte.

- (49) Die Nebenabreden sind vor dem Hintergrund der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zu würdigen. Daher wurde die Schlußfolgerung gezogen, daß Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen nicht auf die genannten Bestimmungen anzuwenden sind, da sie auch auf Iridium keine Anwendung finden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund des ihr bekannten Sachverhalts besteht für die Kommission kein Anlaß, aufgrund Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen wegen der angemeldeten Vereinbarungen über die Errichtung von Iridium einzuschreiten.

Artikel 2

Aufgrund des ihr bekannten Sachverhalts besteht für die Kommission kein Anlaß, aufgrund Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen wegen der von Iridium nach § 3 Absatz 1 der Netzübergangsvereinbarungen („Gateway Authorization Agreements“) als Leitlinie festzulegenden Preispolitik, wegen der ausschließlichen Vertriebsrechte, die den Investoren als Netzübergangsbetreiber nach § 3 gewährt werden, sowie wegen der Leitlinien für die Auswahl von Diensteanbietern in der angemeldeten Form einzuschreiten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Iridium LLC
1401 H. Street, NW
Washington, DC 20005
USA.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1996

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(97/40/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 619/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 589/96 der Kommission vom 2. April 1996 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Dezember 1996 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/96 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Januar 1997 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie

72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Dezember 1996 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

— 170,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana;

Vereinigtes Königreich:

— 21,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
— 24,200 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
— 1 720,000 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
— 1 082,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 in den ersten zehn Tagen des Monats Januar 1997 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

| | |
|---------------|--------------------|
| — Botsuana: | 18 916,000 Tonnen, |
| — Kenia: | 142,000 Tonnen, |
| — Madagaskar: | 7 579,000 Tonnen, |
| — Swasiland: | 3 363,000 Tonnen, |
| — Simbabwe: | 9 100,000 Tonnen, |
| — Namibia: | 13 000,000 Tonnen. |

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225 vom 20. August 1990)

Seite 9, Anhang, Buchstabe k):

- anstatt:* „k) die Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften, zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder Genossenschaften sowie die öffentlichen Unternehmen;“
- muß es heißen:* „k) die Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen;“
-